

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16

München, den 31. Juli

2003

Datum	Inhalt	Seite
24.7.2003	Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz - GDVG) 2120-1-G	452
24.7.2003	Gesetz zur Ausführung des Altenpflegegesetzes und zur Änderung des Alten- und Familienpflegegesetzes 2236-1-1-UK, 2236-1-2-UK	468
24.7.2003	Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Agrarbereich 7801-1-L	470
24.7.2003	Gesetz zur Änderung denkmalrechtlicher Vorschriften 2241-1-WFK, 2242-1-4-WFK	475
24.7.2003	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes und zur Ausführung des Mediendienste - Staatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags 2251-1-S, 2251-4-S, 2251-11-S	477
24.7.2003	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes 753-1-U, 753-7-U	482
24.7.2003	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen 9210-1-W	490
29.7.2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften 751-1-U	491
24.6.2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Prüfungen in der städtischen Hauswirtschaft 800-21-83-A	492
11.7.2003	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Zusammenlegung der Hauptabteilungen I und III des Kreisverwaltungsreferates der Landeshauptstadt München 2035-52-I	494

2120-1-G

**Gesetz
über den öffentlichen Gesundheits-
und Veterinärdienst, die Ernährung
und den Verbraucherschutz
sowie die Lebensmittelüberwachung
(Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz -
GDVG)**

Vom 24. Juli 2003

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

<p>Inhaltsübersicht</p> <p>Erster Teil</p> <p>Allgemeine Vorschriften</p> <p>Art. 1 Ziele und Anwendungsbereich</p> <p>Art. 2 Aufgabenträger</p> <p>Art. 3 Allgemeine staatliche Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz</p> <p>Art. 4 Kommunale Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz</p> <p>Art. 5 Besondere staatliche Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz</p> <p>Art. 6 Zusammenwirken</p> <p>Art. 7 Aufgabenübertragung und Beleihung, Qualitätssicherung</p> <p>Zweiter Teil</p> <p>Aufgaben und Befugnisse</p> <p>I. Abschnitt</p> <p>Allgemeine Aufgaben</p> <p>Art. 8 Allgemeine Aufklärung und Information</p> <p>Art. 9 Gesundheitsförderung und Prävention</p> <p>Art. 10 Risikoanalyse, Risikokommunikation, Gesundheitsberichterstattung</p> <p>Art. 11 Gutachten, Zeugnisse, Bescheinigungen</p> <p>Art. 12 Maßnahmen im Rahmen der Berufsaufsicht, Anzeigepflichten</p> <p>II. Abschnitt</p> <p>Gesundheitsaufgaben und Ernährungsberatung</p> <p>Art. 13 Gesundheitliche Aufklärung und Beratung</p> <p>Art. 14 Ernährungsberatung</p> <p>Art. 15 Umweltbezogener Gesundheitsschutz</p> <p>Art. 16 Aufgaben im Bereich des Infektionsschutzes</p>	<p>Art. 17 Befugnisse im Bereich des Infektionsschutzes</p> <p>Art. 18 Krankenpflegerische Tätigkeiten</p> <p>III. Abschnitt</p> <p>Veterinäraufgaben und Futtermittelkontrolle</p> <p>Art. 19 Veterinäraufgaben</p> <p>Art. 20 Überwachung von Tierärzten und Tierkliniken</p> <p>Art. 21 Mobiler Veterinärdienst Bayern</p> <p>Art. 22 Überwachung von Futtermitteln</p> <p>IV. Abschnitt</p> <p>Lebensmittelüberwachung</p> <p>Art. 23 Aufgaben und Zuständigkeiten in der Lebensmittelüberwachung</p> <p>Art. 24 Anordnungen der Lebensmittelüberwachung für den Einzelfall</p> <p>Art. 25 Öffentliche Warnung</p> <p>Art. 26 Information der Öffentlichkeit</p> <p>Art. 27 Gegenprobensachverständige</p> <p>Art. 28 Ursprungszeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen</p> <p>Art. 29 Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker</p> <p>Dritter Teil</p> <p>Datenschutz, Datenübermittlung</p> <p>Art. 30 Datenschutz, Geheimhaltungspflichten</p> <p>Art. 31 Mitteilungen, Datenübermittlung</p> <p>Vierter Teil</p> <p>Übergangs- und Schlussvorschriften</p> <p>Art. 32 Einschränkung von Grundrechten</p> <p>Art. 33 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Art. 34 Ermächtigungen</p> <p>Art. 35 Verweisungen, Übergangsvorschriften</p> <p>Art. 36 Änderung anderer Gesetze</p> <p>Art. 37 In-Kraft-Treten, Aufhebung von Rechtsvorschriften</p>
---	--

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Ziele und Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz hat das Ziel, die öffentliche Gesundheit, die Tiergesundheit sowie den gesundheits- und ernährungsbezogenen Verbraucherschutz zu wahren und zu fördern.

(2) Es regelt die Aufgaben und Befugnisse der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz im Sinn des Art. 2 Abs. 1 sowie der in Art. 5 genannten Behörden, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz erfüllen die Aufgaben,

1. die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften den Gesundheitsämtern, den Amtsärzten oder beamteten Ärzten zugewiesen sind sowie die Fachaufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Bezug auf die Gesundheit des Menschen (Gesundheitsaufgaben),
2. die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften den Veterinärämtern, den Amtstierärzten oder beamteten Tierärzten zugewiesen sind sowie die Fachaufgaben des öffentlichen Veterinärwesens (Veterinäraufgaben) sowie die Aufgaben,
3. in der Ernährungsberatung im Sinn des Art. 14,
4. beim Vollzug des Futtermittelrechts (Art. 22),
5. als Lebensmittelüberwachungsbehörden (Art. 23 Abs. 1),
6. im Rahmen der Information und Aufklärung in Fragen des gesundheitlichen und ernährungsbezogenen Verbraucherschutzes im Sinn von Art. 8 und
7. die ihnen durch sonstige Rechtsvorschriften zugewiesen werden.

Art. 2

Aufgabenträger

(1) Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sind die staatlichen Behörden nach Art. 3 und die kommunalen Behörden nach Art. 4.

(2) ¹Die Aufgaben der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sind Staatsaufgaben. ²Für die Gemeinden sind sie Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis. ³Die im eigenen Wirkungskreis den Gemeinden nach Art. 83 der Verfassung und Art. 57 der Gemeindeordnung (GO) sowie den Landkreisen nach Art. 51 der Landkreisordnung (LKrO) obliegenden Aufgaben des Gesundheitswesens bleiben unberührt.

Art. 3

Allgemeine staatliche Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz

(1) Allgemeine staatliche Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sind

1. das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz als oberste Behörde; es ist ferner obere Fachaufsichtsbehörde für die kreisfreien Gemeinden,
2. die Regierungen,
3. die Landratsämter (Kreisverwaltungsbehörden) als untere Behörden.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sachlich zuständig.

(3) Für das Gebiet der Landeshauptstadt München nimmt die Regierung von Oberbayern die Aufgaben und Befugnisse der unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz in Bezug auf die Veterinäraufgaben (Art. 1 Abs. 3 Nr. 2), die Ernährungsberatung (Art. 1 Abs. 3 Nr. 3) sowie beim Vollzug des Futtermittelrechts (Art. 1 Abs. 3 Nr. 4, Art. 22 Abs. 1 Satz 2) wahr.

(4) Für Fragen der Beurteilung der Dienstunfähigkeit nach Art. 56 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit sowie der begrenzten Dienstfähigkeit nach Art. 56a BayBG sind für Beamte und Richter des Freistaates Bayern die Regierungen zuständig.

(5) Den unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz müssen im Rahmen der verfügbaren Stellen und Mittel Fachkräfte des höheren Dienstes (Ärzte, Tierärzte und Ernährungswissenschaftler bzw. Ökotrophologen) sowie jeweils das sonst erforderliche Fachpersonal in ausreichender Zahl angehören.

Art. 4

Kommunale Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz

(1) ¹Für die Aufgaben, die von den Landratsämtern als untere Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3) wahrgenommen werden, ist Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO nicht anwendbar. ²Soweit einer kreisfreien Gemeinde durch Rechtsvorschrift die Aufgaben und Befugnisse der früheren Gesundheits- oder Veterinärämter oder die den Landratsämtern obliegenden Aufgaben der Ernährungsberatung und beim Vollzug des Futtermittelrechts übertragen worden sind, ist sie als Kreisverwaltungsbehörde untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz. ³Im Übrigen nimmt die kreisfreie Gemeinde die Aufgaben und Befugnisse als untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz nur wahr

1. als Lebensmittelüberwachungsbehörde (Art. 1 Abs. 3 Nr. 5, Art. 23 Abs. 1) und
2. bei der Information und Aufklärung in Fragen des gesundheitlichen und ernährungsbezogenen Verbraucherschutzes im Sinn des Art. 8 (Art. 1 Abs. 3 Nr. 6).

⁴Die Zuständigkeit der kreisfreien Gemeinde als Sicherheitsbehörde nach Art. 6 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und als Kreisverwaltungsbehörde im Übrigen bleibt unberührt.

(2) Soweit eine kreisfreie Gemeinde nicht die Aufgaben und Befugnisse als untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz wahrnimmt, wird durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 3 eine für das Gemeindegebiet zuständige staatliche Behörde bestimmt.

(3) ¹Kreisfreien Gemeinden, die schon bisher die Aufgaben und Befugnisse von Gesundheitsämtern oder Veterinärämtern wahrnehmen, können auf Antrag durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 3 die Zuständigkeiten der unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz im Bereich der Ernährungsberatung (Art. 1 Abs. 3 Nr. 3) und beim Vollzug des Futtermittelrechts (Art. 1 Abs. 3 Nr. 4; Art. 22 Abs. 1 Satz 2) übertragen werden. ²Der Antrag kann bis zum 1. Januar 2006 gestellt werden.

(4) ¹Die auf eine kreisfreie Gemeinde nach Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 übertragenen Aufgaben und Befugnisse können durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 3 auf ein zu bestimmendes Landratsamt zurückübertragen werden, wenn die kreisfreie Gemeinde die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht mehr bietet, insbesondere das dafür erforderliche Personal nicht zur Verfügung steht. ²Der betroffene Landkreis ist anzuhören. ³Kommt im Einzelfall eine Übertragung auf ein Landratsamt nicht in Betracht, können die Aufgaben und Befugnisse auf eine andere staatliche Behörde übertragen werden.

(5) Soweit eine kreisfreie Gemeinde Aufgaben nach Art. 1 Abs. 3 wahrnimmt, findet Art. 3 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

Art. 5

Besondere staatliche Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz

(1) ¹Für zentrale überregionale Fachaufgaben im Bereich des Gesundheitswesens und für zentrale überregionale Fachaufgaben im Bereich der Sicherheit von Lebensmitteln, Zusatzstoffen, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen, insbesondere des Verkehrs, der Überwachung und des Monitoring sowie der Forschung besteht das dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz unmittelbar nachgeordnete Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. ²Dem Landesamt können aus diesem Bereich auch Vollzungsaufgaben übertragen werden. ³Das Nähere wird durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 2 bestimmt.

(2) ¹Die gerichtsärztlichen Dienste (Landgerichtsärzte) bei den Landgerichten sind sachverständige Behörden für diese Gerichte und für die bei ihnen bestehenden Staatsanwaltschaften. ²Sie sind ferner sachverständige Behörden für die am Sitz des Landgerichts bestehenden Amtsgerichte und können als solche auch von anderen Gerichten und Staatsanwaltschaften der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Bayern herangezogen werden. ³Die Leiter der gerichtsärztlichen Dienste werden vom Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz bestellt; in gleicher Weise können auch die Leiter der rechtsmedizinischen Institute der Universitäten mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Landgerichtsarztes betraut werden. ⁴Die gerichtsärztlichen Dienste sind den Regierungen nachgeordnet. ⁵Den Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben der gerichtsärztlichen Dienste, soweit nicht Landgerichtsärzte zuständig sind oder herangezogen werden. ⁶Das Nähere kann durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 bestimmt werden.

(3) ¹Der polizeiärztliche Dienst ist eine Behörde des öffentlichen Gesundheitsdiensts, soweit er für die Beschäftigten der bayerischen Polizei und des Landesamts für Verfassungsschutz an Stelle der unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz oder der Regierung diejenigen Aufgaben wahrnimmt, die sich im Zusammenhang mit dem Dienst- und Tarifrecht ergeben. ²Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann jedoch im Einzelfall die zuständige untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz um Wahrnehmung dieser Aufgaben ersucht werden. ³Soweit nicht andere Ärzte oder Landgerichtsärzte zur Verfügung stehen, obliegt der vollzugsärztliche Dienst bei den Justizvollzugsanstalten den Ärzten der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz. ⁴Das Nähere kann durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 4 bestimmt werden.

(4) ¹Zur Abnahme der Apotheken und zu ihrer Überwachung hinsichtlich der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung sollen sich die zuständigen Behörden sachverständiger Apotheker bedienen. ²Die sachverständigen Apotheker werden durch die Regierung im Einvernehmen mit der Landesapothekerkammer bestellt und führen für die Dauer ihrer Bestellung die Bezeichnung „Pharmazierat“ beziehungsweise „Pharmazierätin“. ³Die Aufwendungen für die Tätigkeit der Pharmazierate trägt die Landesapothekerkammer, soweit sie nicht einem Dritten aufzuerlegen sind oder von einem Dritten nicht eingezogen werden können.

Art. 6

Zusammenwirken

(1) ¹Bei der Erfüllung der Aufgaben nach Art. 1 Abs. 3 wirken die einzelnen Bereiche der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz zusammen. ²Die Behörden sollen eine Vernetzung ihrer Informationen und Aktivitäten sowie der auf diesen Gebieten tätigen öffentlichen und privaten Stellen ermöglichen, soweit nicht datenschutz-

rechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen über die Geheimhaltung entgegenstehen.

(2) ¹Soweit eine staatliche Behörde für das Gebiet einer kreisfreien Gemeinde als zuständige untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz bestimmt ist, soll diese die kreisfreie Gemeinde rechtzeitig über alle Angelegenheiten informieren, die für die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse durch die kreisfreie Gemeinde von Bedeutung sein können. ²Soweit eine kreisfreie Gemeinde nicht oder nicht in allen Bereichen untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz ist, soll sie soweit erforderlich die für ihr Gebiet bestimmte untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz bei ihren Entscheidungen beteiligen.

(3) Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sind in Planungsverfahren, die für die Gesundheit von Menschen oder Tieren von Bedeutung sind, zu beteiligen.

(4) Staatliche und kommunale Aufgabenträger können zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 1 Abs. 3 öffentlich-rechtliche Verträge nach Art. 54 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) schließen; das Nähere wird durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 bestimmt.

Art. 7

Aufgabenübertragung und Beleihung, Qualitätssicherung

(1) ¹Durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 7 kann bestimmt werden, dass einzelne Kontrollaufgaben und die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Befugnisse nach diesem Gesetz sowie den unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) und den darauf beruhenden Rechtsvorschriften obliegende Aufgaben auf eine oder mehrere Personen des Privatrechts (Beliehene) übertragen werden. ²Eine Person des Privatrechts kann auf Grund der in Satz 1 genannten Rechtsverordnung beliehen werden, wenn

1. sie zuverlässig und von betroffenen Wirtschaftskreisen unabhängig ist,
2. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und
3. gewährleistet ist, dass die für die Kontrolle maßgeblichen Rechtsvorschriften beachtet werden.

(2) ¹In der Beleihung kann bestimmt werden, dass die beliehene Person zur Vornahme von Maßnahmen der internen und externen Qualitätssicherung verpflichtet ist. ²Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit oder eine andere Behörde oder Stelle im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz können durch Rechtsverordnung als zuständige Stelle für die Auditierung und gegebenenfalls Kontrolle bestimmt werden. ³Der Beliehene unterliegt der Fachaufsicht des Staates.

Zweiter Teil

Aufgaben und Befugnisse

I. Abschnitt

Allgemeine Aufgaben

Art. 8

Allgemeine Aufklärung und Information

Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz wirken an der Information und Aufklärung der Bevölkerung in allen Fragen des öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienstes, der Ernährung, der Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln sowie des gesundheitlichen und ernährungsbezogenen Verbraucherschutzes mit.

Art. 9

Gesundheitsförderung und Prävention

¹Sämtliche Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sowie das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit unterstützen zusammen mit anderen auf demselben Gebiet tätigen öffentlichen und privaten Stellen die Bevölkerung bei der Erhaltung und Förderung der Gesundheit sowie die Schaffung und Erhaltung gesunder Lebensbedingungen für Mensch und Tier. ²Im Interesse der öffentlichen Gesundheit klären sie über die Möglichkeiten der Gesundheitsförderung und Prävention auf und regen hierzu geeignete gesundheitsfördernde, präventive, umwelt- und sozialmedizinische Maßnahmen an.

Art. 10

Risikoanalyse, Risikokommunikation, Gesundheitsberichterstattung

(1) ¹Zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes und zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen sich die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz aller Verwaltungsstufen der Methoden der Risikoanalyse, des Risikomanagements und der Risikokommunikation. ²Sie beobachten und bewerten die gesundheitlichen Verhältnisse von Menschen und Tieren einschließlich der Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf die Gesundheit. ³Dazu können nichtpersonenbezogene Daten erhoben, gesammelt, analysiert und sie zum Zweck der Risikoanalyse und Risikobewertung an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit weitergegeben werden. ⁴Die Behörden tauschen mit anderen Behörden und Stellen Informationen über Risiken aus und wirken an der Erarbeitung von Konzepten über Möglichkeiten ihrer Bewältigung mit.

(2) Als fachliche Grundlage für die Planung und Durchführung von Maßnahmen, welche die Gesundheit fördern und Krankheiten verhüten, beobachten die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernäh-

rung und Verbraucherschutz aller Verwaltungsstufen sowie das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit die gesundheitlichen Verhältnisse von Menschen einschließlich der Ernährung und der Auswirkungen der Umwelteinflüsse auf die Gesundheit, sammeln darüber Erkenntnisse und nichtpersonenbezogene Daten, bereiten sie auf und werten sie aus.

Art. 11

Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz nehmen Untersuchungen und Begutachtungen von Einzelpersonen oder einzelnen Sachverhalten vor und erstellen hierüber Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen, wenn dies durch Rechtsvorschrift, oder durch Verwaltungsvorschrift der Staatsregierung, des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz oder durch Verwaltungsvorschrift, an deren Erlass das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz mitgewirkt hat, vorgesehen ist.

(2) ¹Durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 7 kann die Vornahme von Untersuchungen und Begutachtungen sowie die Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen auf Personen des Privatrechts übertragen werden. ²Art. 7 gilt entsprechend.

Art. 12

Maßnahmen im Rahmen der Berufsaufsicht, Anzeigepflichten

(1) ¹Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz verständigen die zuständigen Behörden oder die zuständige Berufsvertretung, wenn Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ihres Bereichs ihre Befugnisse nicht einhalten oder ihre sonstigen öffentlich-rechtlichen Berufspflichten nicht erfüllen. ²Das gilt für die Angehörigen der sonstigen gesetzlich geregelten Heilberufe, soweit diese Personen ihren Beruf ausüben, sowie für Personen, die gewerbsmäßig Tiere behandeln, ohne Tierarzt zu sein, und für selbständig tätige Desinfektoren entsprechend. ³Sie achten ferner darauf, dass niemand unerlaubt die Heilkunde ausübt.

(2) ¹Die Angehörigen der sonstigen gesetzlich geregelten Heilberufe im Sinn des Abs. 1 Satz 2 haben vorbehaltlich des Art. 18 Abs. 1 Beginn und Ende einer selbständigen Berufsausübung unverzüglich der für den Ort der Niederlassung zuständigen unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz anzuzeigen. ²Zu Beginn der Berufsausübung ist

1. die Anschrift der Niederlassung anzugeben und
2. die Berechtigung zur Ausübung des Berufs oder zum Führen der Berufsbezeichnung nachzuweisen.

³Änderungen hinsichtlich der notwendigen Angaben sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

II. Abschnitt

Gesundheitsaufgaben und Ernährungsberatung

Art. 13

Gesundheitliche Aufklärung und Beratung

(1) ¹Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz klären die Bevölkerung in Fragen der Gesundheit in körperlicher, psychischer und sozialer Hinsicht auf und beraten über Gesunderhaltung und Krankheitsverhütung; die Aufklärung und Beratung durch andere staatliche Stellen, niedergelassene Ärzte, Zahnärzte und Apotheker, Krankenkassen sowie Vereinigungen und Verbände bleibt unberührt. ²Auf den Gebieten der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitshilfe bieten sie neben den ihnen sonst durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben insbesondere folgende Dienste an:

1. Familienberatung und Beratung bei der Familienplanung einschließlich der Beratung Schwangerer über Dienste und Einrichtungen zur Vermeidung, Erkennung und Beseitigung von Gesundheitsgefahren während der Schwangerschaft,
2. gesundheitliche Beratung für Menschen, die an einer Sucht, an einer psychischen Krankheit, einer chronischen Krankheit oder an einer Behinderung leiden, von ihr bedroht oder dadurch gefährdet sind, über Personen Einrichtungen und Stellen, die vorsorgende, begleitende und nachsorgende Hilfen gewähren können,
3. gesundheitliche Beratung und Untersuchung im Kindes- und Jugendalter, insbesondere im Rahmen der schulärztlichen Aufgaben.

³Dabei erhält insbesondere die Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit sozial benachteiligter, besonders belasteter oder schutzbedürftiger Bürgerinnen und Bürger sowie die Förderung und der Schutz von Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen einen besonderen Stellenwert.

(2) Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz wirken als fachkundige Stellen mit bei der Erfüllung der sonstigen Aufgaben der Landratsämter bzw. der kreisfreien Gemeinden, insbesondere

1. bei der Überwachung von Heimen und ähnlichen Einrichtungen im Hinblick auf die Gesundheit der Bewohner,
2. bei gesundheitsrelevanten Fragen im Rahmen der Hilfe für Personen in besonderen Lebenslagen, insbesondere psychisch kranken Personen, die von einer Unterbringung bedroht sind,
3. in Fragen der Daseinsvorsorge und Siedlungshygiene.

Art. 14

Ernährungsberatung

(1) ¹Sämtliche Behörden für Gesundheit, Veterinär-

wesen, Ernährung und Verbraucherschutz wirken im Rahmen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes an der fachlichen Aufklärung, Beratung und Bildung in Fragen der gesunden Ernährung und der Markttransparenz im Lebensmittelbereich, der Ernährungsökonomie und der Ernährungsökologie mit. ²Die Information und Beratung richtet sich vorrangig an Multiplikatoren und Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Vereinigungen, Verbände, Selbsthilfeeinrichtungen und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung.

(2) Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz erstellen anlassbezogene Stellungnahmen für andere Behörden insbesondere

1. zur Verpflegungssituation in der Außer-Haus-Verpflegung,
2. zu Lebensmitteln für bestimmte Ernährungsanforderungen,
3. zur Anbieterqualifikation in der Durchführung der Ernährungsberatung.

²Sie nehmen ferner die Aufgabe des ernährungsbezogenen Unterrichts an den Landwirtschaftsschulen (einschließlich Mitwirkung bei der Lehrplangestaltung) wahr.

Art. 15

Umweltbezogener Gesundheitsschutz

¹Sämtliche Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz beobachten und bewerten die Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf die menschliche Gesundheit, beraten und klären die Bevölkerung in umweltmedizinischen Fragen auf und wirken auf die Verhütung gesundheitsschädlicher Langzeitwirkungen hin. ²Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere

1. anlassbezogene fachliche Stellungnahmen für andere Behörden zu Fragen der Umwelthygiene und der Gesundheitsverträglichkeit im Sinn des Satzes 1,
2. Bereitstellen eines Beratungsangebots und Information über Personen, Einrichtungen und Stellen, die umweltmedizinische Leistungen erbringen,
3. Maßnahmen der Qualitätssicherung im Rahmen des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes,
4. Mitwirken an umweltepidemiologischen Erhebungen.

Art. 16

Aufgaben im Bereich des Infektionsschutzes

(1) Die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz, nach den hierzu erlassenen Verordnungen und nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften erfüllen die nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften bestimmten Behörden.

(2) Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz überwachen in hygienischer Hinsicht die im Infektionsschutzgesetz genannten Einrichtungen, darüber hinaus die Rettungswachen, Luftrettungsstationen und Einrichtungen des gewerblichen Krankentransportwesens, Blutspendeinrichtungen, Campingplätze, Häfen und Flughäfen.

Art. 17

Befugnisse im Bereich des Infektionsschutzes

(1) ¹Zur Durchführung der Überwachungsaufgaben nach Art. 16 Abs. 2 sind die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz befugt,

1. von natürlichen und juristischen Personen und von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen,
2. Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeit zu betreten und zu besichtigen; zur Verhütung dringender Gefahren für Leben oder Gesundheit Dritter dürfen diese Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeit sowie Wohnräume der nach Abs. 3 Verpflichteten betreten werden,
3. Gegenstände zu untersuchen, Proben zu entnehmen, Bücher und sonstige Unterlagen, Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern einzusehen und daraus Abschriften oder Ablichtungen zu fertigen und
4. vorläufige Anordnungen zu treffen, soweit dies zur Verhütung dringender Gefahren für Leben oder Gesundheit Dritter geboten ist.

²Zur Durchsetzung der Befugnisse nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sowie zur Beseitigung festgestellter und zur Verhütung künftiger Verstöße bei der Überwachung nach Art. 16 Abs. 2 können die Kreisverwaltungsbehörden im Übrigen die erforderlichen Anordnungen erlassen.

(2) ¹Personen, die zur Durchführung der Überwachungsaufgaben nach Art. 16 Abs. 2 Auskünfte geben können, sind verpflichtet, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) aussetzen würde.

(3) ¹Die Inhaber der tatsächlichen Gewalt der in Abs. 1 Satz 1 genannten Grundstücke, Räume, Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände sind verpflichtet, diese den mit der Überwachung beauftragten Personen auf Verlangen zu bezeichnen und zu öffnen, die erforderlichen Bücher und sonstigen Unterlagen vorzulegen, die Entnahme der Proben zu ermöglichen und ähnliche Unterstützungshandlungen vorzunehmen. ²Abs. 2 Satz 2 gilt für die Vorlage von Urkunden entsprechend.

Art. 18

Krankenpflegerische Tätigkeiten

(1) ¹Wer gegen Entgelt krankenpflegerische Tätigkeiten erbringt oder anbietet, hat dies unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie gegebenenfalls des Namens und der Anschrift der Einrichtung unverzüglich der unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz anzuzeigen. ²Die anzeigepflichtigen Personen haben dabei vorzulegen

1. eine Erlaubnisurkunde über die Berechtigung zum Führen einer Heilberufsbezeichnung oder
2. eine Beschreibung ihrer beruflichen Ausbildung zusammen mit einem Führungszeugnis und einem ärztlichen Zeugnis, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine anzeigepflichtige Person in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist; beide Zeugnisse dürfen nicht älter als drei Monate sein.

(2) Wer im Rahmen einer Tätigkeit nach Abs. 1 Satz 1 Pflegekräfte beschäftigt, hat dies ebenfalls unverzüglich der unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz anzuzeigen, dabei Namen, Anschrift und berufliche Ausbildung jeder Pflegekraft anzugeben, die leitende Pflegekraft zu benennen und für jede dieser Personen unverzüglich die in Abs. 1 Satz 2 genannten Unterlagen vorzulegen.

(3) ¹Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten entsprechend für die Änderung anzeigepflichtiger Tatsachen. ²Anzuzeigen ist auch die Aufgabe einer anzeigepflichtigen krankenpflegerischen Tätigkeit.

(4) ¹Das Anbieten und Erbringen einer nach den Abs. 1 und 2 anzeigepflichtigen krankenpflegerischen Tätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit des Unternehmers, des Trägers, der Leitung der Einrichtung oder einer Pflegekraft ergibt, sofern die Untersagung zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist. ²§ 35 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 6 bis 7a der Gewerbeordnung gelten im Übrigen sinngemäß.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für krankenpflegerische Tätigkeiten, die

1. in der Trägerschaft der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts,
2. von Trägern im Sinn des § 10 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG),
3. in Krankenhäusern im Sinn des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG), Entbindungsheime und Einrichtungen im Sinn des § 30 Gewerbeordnung, Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, des Kurwesens und der Heilquellen oder in Einrichtungen, auf die das Heimgesetz anwendbar ist,
4. im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses mit oder zugunsten der betreuten Person oder aus Gefälligkeit

oder aus Gründen der familiären, verwandtschaftlichen oder nachbarschaftlichen Hilfe

erbracht werden.

III. Abschnitt

Veterinäraufgaben und Futtermittelkontrolle

Art. 19

Veterinäraufgaben

(1) Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz wirken mit

1. beim Schutz der Bevölkerung
 - a) vor Gefährdung und Schädigung der menschlichen Gesundheit,
 - b) vor Täuschung und Irreführung im Verkehr mit Lebensmitteln und sonstigen Erzeugnissen tierischer Herkunft,
2. bei der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Tierkrankheiten,
3. bei der Entwicklung und Erhaltung eines gesunden, leistungsfähigen Bestands an Nutztieren,
4. beim Tierschutz,
5. bei Kontrollen der Beseitigung und Verwertung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen im Sinn des § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (TierKBG).

(2) Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz unterstützen hierzu insbesondere Bestrebungen zur Erhaltung und Verbesserung des Schutzes und der Gesundheit der Tiere sowie der hygienischen Wertigkeit der vom Tier stammenden Lebensmittel.

Art. 20

Überwachung von Tierärzten und Tierkliniken

¹Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz können im Einzelfall die Praxen von Tierärzten und von Tierkliniken überwachen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Anforderungen einer guten veterinärmedizinischen Praxis, insbesondere der Hygiene nicht eingehalten werden. ²Art. 17 gilt entsprechend.

Art. 21

Mobiler Veterinärdienst Bayern

(1) ¹Bei der Regierung von Niederbayern wird für

Angelegenheiten des Rechts der Tierarzneimittel, der Kontrolle der Erzeugung von Lebensmitteln tierischer Herkunft, der Überwachung lebensmittelrechtlicher Vorschriften bei Lebensmitteln tierischer Herkunft, der Futtermittel (vorbehaltlich der Zuständigkeitsregelungen in Art. 22), der Tierseuchen und des Tiereschutzes der Mobile Veterinärdienst Bayern eingerichtet und die Koordinierungsstelle für den Mobilen Veterinärdienst Bayern gebildet. ²Das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz kann den Regierungen und dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für Zwecke des Mobilen Veterinärdienstes Bayern Fachkräfte zuweisen. ³Soweit diese Fachkräfte Aufgaben als Mitglieder des Mobilen Veterinärdienstes wahrnehmen, sind sie zur Regierung von Niederbayern teilabgeordnet.

(2) Die Regierung von Niederbayern, Mobiler Veterinärdienst Bayern, ist landesweit zuständig für die

1. Unterstützung und Beratung der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz,
2. Planung und Durchführung von überregionalen Kontrollmaßnahmen,
3. Gefahrenabwehr, wenn ein über den Zuständigkeitsbereich einer Regierung hinaus koordiniertes Handeln erforderlich ist oder im Fall gemeiner Gefahren.

(3) ¹Überregionale Kontrollmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 werden rechtzeitig vor ihrer Durchführung zwischen dem Mobilen Veterinärdienst Bayern und der sonst zuständigen Behörde abgestimmt. ²Bei der Durchführung der überregionalen Kontrollmaßnahmen stehen der Regierung von Niederbayern, Mobiler Veterinärdienst Bayern, die nach den Rechtsvorschriften bestimmten Befugnisse zur Ermittlung des Sachverhalts zu, insbesondere zum Einholen von Auskünften, zum Betreten von Wohn- und Geschäftsräumen und zur Einsichtnahme in Unterlagen.

(4) ¹Im Rahmen der Gefahrenabwehr im Sinn von Abs. 2 Nr. 3 kann die Regierung von Niederbayern, Mobiler Veterinärdienst Bayern, in eigener Zuständigkeit bei Gefahr im Verzug und Nichterreichbarkeit der zuständigen Behörde an Stelle der sonst zuständigen Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz tätig werden und die erforderlichen unaufschiebbaren Anordnungen treffen. ²Die sonst zuständige Behörde ist davon unverzüglich zu unterrichten. ³Die Maßnahme ist der Regierung von Niederbayern, Mobiler Veterinärdienst Bayern, zuzurechnen.

(5) Die Regelungen über die Fachaufsicht (Art. 115 Abs. 1 Satz 2 GO) sowie die Aufsicht über die Staatsbehörden bleiben unberührt.

Art. 22

Überwachung von Futtermitteln

(1) ¹Für den Vollzug futtermittelrechtlicher Vorschriften ist die Regierung von Oberbayern landesweit zuständig. ²Zuständig für die Entnahme von Futtermittelproben sind auch die unteren Behörden für Ge-

sundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz.

(2) ¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind für die Verwahrung, Verwertung, Unbrauchbarmachung, Vernichtung und Herausgabe von sichergestelltem Futtermittel die Art. 26 bis 28 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) entsprechend anzuwenden. ²Ist die Probenahme durch die untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz erfolgt, soll die Regierung von Oberbayern über die Maßnahmen informiert werden.

(3) Die Fachaufsicht über die kreisfreien Gemeinden als untere Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sowie die Aufsicht über die Landratsämter als Staatsbehörden übt die örtlich zuständige Regierung im Benehmen mit der Regierung von Oberbayern aus.

IV. Abschnitt

Lebensmittelüberwachung

Art. 23

Aufgaben und Zuständigkeiten in der Lebensmittelüberwachung

(1) ¹Die Ausführung und Überwachung lebensmittelrechtlicher Vorschriften obliegt den Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz als Lebensmittelüberwachungsbehörden (Art. 1 Abs. 3 Nr. 5). ²Das Gleiche gilt für die Überwachung nach § 5 des Säuglingsnahrungserzeugnisgesetzes, § 4 Abs. 1 des Lebensmittelspezialitätengesetzes in Verbindung mit Art. 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl EG Nr. L 208 S. 9) und § 134 des Markengesetzes in Verbindung mit Art. 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutze von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl EG Nr. L 208 S. 1).

(2) Die Lebensmittelüberwachungsbehörden sind zuständige Stellen im Sinn von § 4 Abs. 2 des Rindfleischetikettierungsgesetzes vom 26. Februar 1998 (BGBl I S. 380).

(3) Als Lebensmittelüberwachungsbehörden sind die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) ¹Zuständig für öffentliche Warnungen (Art. 25) und die Information der Öffentlichkeit nach Art. 26 sowie nach Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/02 (Abl L 031 S. 1) ist das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz. ²Bezieht sich die Warnung oder die Information der Öffentlichkeit lediglich auf einen Regierungsbezirk, ist die jeweilige Regierung zuständig. ³Bezieht sich die Warnung oder die Information der Öffentlichkeit lediglich auf einen Landkreis oder auf eine kreisfreie Gemeinde, ist die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde zuständig.

Art. 24

Anordnungen der Lebensmittelüberwachung
für den Einzelfall

(1) Die Lebensmittelüberwachungsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen treffen, um

1. Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften und die in Art. 23 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften zu verhüten oder zu unterbinden,
2. durch solche Verstöße verursachte Zustände zu beseitigen.

(2) ¹Sie können im Einzelfall eine Prüfung anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Erzeugnisse, die von lebensmittelrechtlichen Vorschriften oder anderen in Art. 23 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften erfasst werden, rechtswidrig hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht wurden oder werden. ²Sie können, um die Verbraucher vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung zu schützen, verbieten, dass Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden, deren Prüfung angeordnet ist.

(3) Sie können Erzeugnisse, die ihrer Überwachung unterliegen, sicherstellen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass

1. Erzeugnisse, die rechtswidrig hergestellt oder behandelt worden sind, in den Verkehr gebracht werden oder
2. eine nach Abs. 2 angeordnete Prüfung nicht durchgeführt wird.

(4) Sind Anordnungen nach den Abs. 2 und 3 nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder versprechen sie keinen Erfolg, so können die Lebensmittelüberwachungsbehörden den rechtswidrigen Zustand selbst, durch die Polizei oder durch vertraglich Beauftragte abwehren oder beseitigen.

(5) ¹Für die amtliche Verwahrung, Herausgabe, Verwertung, Unbrauchbarmachung und Vernichtung sichergestellter Erzeugnisse sind Art. 26 bis 28 PAG entsprechend anzuwenden. ²Im Übrigen sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Sicherheitsrechts zu beachten, insbesondere sind die Art. 8 bis 11 LStVG entsprechend anzuwenden.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach diesem Artikel haben keine aufschiebende Wirkung, wenn diese zur Durchsetzung von Verboten nach §§ 8, 24 und 30 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes getroffen wurden.

Art. 25

Öffentliche Warnung

(1) ¹Ist Gefahr im Verzug, dass der Verzehr oder Gebrauch eines Erzeugnisses im Sinn des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes geeignet ist, die Gesundheit zu schädigen, oder bestehen nicht unverzüglich anderweitig auszuräumende Anhaltspunkte hier-

für, kann durch die Lebensmittelüberwachungsbehörden eine Warnung der Öffentlichkeit unter Nennung der Erzeugnisbezeichnung und des Unternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Erzeugnis in den Verkehr gebracht worden ist, ergehen, wenn dies erforderlich erscheint, um Gefahren für die Gesundheit durch den Verzehr oder den Gebrauch des Erzeugnisses abzuwehren (öffentliche Warnung). ²Eine öffentliche Warnung ist nur zulässig, wenn der Inverkehrbringer die Gefahr nicht selbst behebt oder in Abstimmung mit den zuständigen Behörden in geeigneter Weise ausschließt und andere ebenso wirksame Maßnahmen ausscheiden. ³Die Warnung kann in jeder zweckdienlichen Art und Weise bekannt gegeben werden.

(2) ¹Ist eine öffentliche Warnung nach Abs. 1 ergangen und hat sich der Verdacht nicht bestätigt, so ist dies unverzüglich öffentlich bekannt zu geben. ²Die Aufhebung der Warnung soll in derselben Weise erfolgen, in der die Warnung ergangen ist.

Art. 26

Information der Öffentlichkeit

(1) Die Lebensmittelüberwachungsbehörden können die Öffentlichkeit bei Erzeugnissen im Sinn des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes unter Nennung der Erzeugnisbezeichnung und des Unternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Erzeugnis in den Verkehr gebracht worden ist, über Verstöße insbesondere gegen Bestimmungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts, des Fleischhygienerechts und des Futtermittelrechts informieren, wenn hieran ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit oder Dritter besteht (Information der Öffentlichkeit) und die Information der Öffentlichkeit unter Abwägung der betroffenen Interessen angemessen und erforderlich ist.

(2) Ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit liegt in der Regel vor,

1. wenn ein nicht gesundheitsschädliches, aber nicht zum Verzehr geeignetes, insbesondere ekelerregendes Lebensmittel in nicht unerheblicher Menge in den Verkehr gelangt oder gelangt ist oder wenn ein solches Lebensmittel wegen seiner Eigenart zwar nur in geringen Mengen, aber über einen längeren Zeitraum in den Verkehr gelangt ist,
2. wenn anzunehmen ist, dass Erzeugnisse entgegen einem vollziehbaren Verbot oder einer vollziehbaren Feststellung in den Verkehr gebracht werden und die Information der Öffentlichkeit erforderlich erscheint, um die Gefahr einer wirtschaftlichen Schädigung einer unbestimmten Zahl von Verbrauchern durch einen infolge Täuschung oder Irreführung erfolgenden Erwerb des Produkts abzuwenden.

(3) Im Fall des Abs. 2 Nr. 1 ist ein Interesse der Öffentlichkeit im Sinn des Abs. 1 nicht mehr gegeben, wenn das Erzeugnis nicht mehr in den Verkehr gelangt und nach der Lebenserfahrung davon auszugehen ist, dass es, soweit es in den Verkehr gelangt ist, bereits verbraucht ist.

(4) Ein besonderes Interesse Dritter ist anzunehmen,

wenn die Umstände des Einzelfalles die Annahme begründen, dass ohne namentliche Nennung des zu beanstandenden Erzeugnisses oder des Unternehmers erhebliche Nachteile für die Hersteller oder Vertreiber gleichartiger oder ähnlicher Erzeugnisse, die den maßgeblichen Vorschriften entsprechen, nicht vermieden werden können.

(5) Besteht ein hinreichender Verdacht, dass ein Lebensmittel oder Futtermittel ein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier mit sich bringen kann, so unternehmen die Lebensmittelüberwachungsbehörden je nach Art, Schwere und Ausmaß des Risikos geeignete Schritte, um die Öffentlichkeit über die Art des Gesundheitsrisikos aufzuklären; dabei sind möglichst umfassend das Lebensmittel oder Futtermittel oder die Art des Lebensmittels oder Futtermittels, das möglicherweise damit verbundene Risiko und die Maßnahmen anzugeben, die getroffen wurden oder getroffen werden, um dem Risiko vorzubeugen, es zu begrenzen oder auszuschalten.

(6) Art. 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 27

Gegenprobensachverständige

(1) ¹Zur Untersuchung der Gegenproben (amtlich zurückgelassene Proben) sind Sachverständige befugt, die die Regierungen zugelassen haben. ²Als Sachverständige können nur natürliche Personen zugelassen werden. ³Die Zulassung ist für ein Fachgebiet zu erteilen.

(2) ¹Die Gegenprobensachverständigen müssen die in ihrem jeweiligen Fachgebiet erforderliche Hochschulausbildung aufweisen. ²Zusätzlich sollen die Sachverständigen eine praktische Tätigkeit von drei Jahren auf dem Fachgebiet erbracht haben, für das sie zugelassen werden wollen. ³Sie müssen ferner nachweisen können, dass sie über ein zur sachgerechten Durchführung der Untersuchung amtlich zurückgelassener Proben geeignetes Prüflaboratorium verfügen, das die allgemeinen Kriterien für den Betrieb der Prüflaboratorien gemäß Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie (EWG) Nr. 93/99 des Rates vom 29. Oktober 1993 (Abl EG Nr. L 290) über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Amtlichen Lebensmittelüberwachung erfüllt. ⁴Die Sachverständigen müssen zuverlässig sein und die Gewähr der Unparteilichkeit bieten; sie dürfen nicht in der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätig sein.

(3) ¹Die Zulassung gilt für das ganze Staatsgebiet. ²Hat die antragstellende Person in Bayern keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist die Regierung von Oberbayern zuständig. ³Die Zulassung ist im Staatsanzeiger bekannt zu geben. ⁴Zulassungen anderer Länder gelten auch in Bayern.

(4) Hochschullehrer im Sinn des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes bedürfen für die Untersuchung von Gegenproben auf ihrem Fachgebiet keiner Zulassung.

(5) ¹Sachverständige müssen die Gegenprobe so genau beschreiben, dass die Übereinstimmung mit der Probe festgestellt werden kann. ²Sie müssen darauf achten,

ob die Gegenprobe verändert oder der amtliche Verschluss verletzt worden ist; das Ergebnis dieser Prüfung ist im Gutachten darzulegen.

(6) ¹Die Sachverständigen sind verpflichtet, Gegenproben nach bestem Wissen und Gewissen zu untersuchen. ²Sie haben amtlich vorgeschriebene Verfahren oder, wenn Verfahren amtlich nicht vorgeschrieben sind, nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik dem Zweck angemessene und validierte Verfahren anzuwenden. ³Soweit erforderlich, dürfen auch andere Verfahren angewendet werden; im Gutachten sind sie dann genau zu bezeichnen oder zu beschreiben. ⁴Die Notwendigkeit ihrer Anwendung ist zu begründen.

Art. 28

Ursprungszeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen

(1) ¹Die Lebensmittelüberwachungsbehörden erteilen auf Antrag Bescheinigungen über den Ursprung, die Beschaffenheit, die gesundheitliche Unbedenklichkeit oder sonstige Merkmale von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln oder Bedarfsgegenständen, wenn im Wirtschaftsverkehr mit anderen Staaten Bescheinigungen der Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern nicht anerkannt werden und eine Zuständigkeit anderer Stellen nicht begründet ist. ²Die Voraussetzungen sind glaubhaft zu machen.

(2) Die zur Ausstellung der Bescheinigungen erforderlichen Unterlagen, insbesondere Untersuchungszeugnisse und Gutachten, sind dem Antrag beizufügen.

Art. 29

Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker

(1) „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ beziehungsweise „staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ ist, wer nach Abschluss des Universitätsstudiums die erste und zweite Staatsprüfung für Lebensmittelchemiker bestanden hat.

(2) ¹Durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 9 kann eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen und in dieser die Mindestdauer des Studiums festgelegt werden. ²Die Mindestdauer des Studiums darf nicht weniger als sieben Semester und nicht mehr als neun Semester betragen. ³Art. 81 Abs. 3 Satz 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes bleibt unberührt. ⁴In der Rechtsverordnung ist ferner festzulegen, dass nach Abschluss des Studiums eine praktische Tätigkeit von regelmäßig einem Jahr am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit oder einer vergleichbaren Einrichtung abzuleisten ist.

(3) Das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz erkennt eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene Ausbildung zum Lebensmittelchemiker bzw. zur Lebensmittelchemikerin an, wenn es die Gleichwertigkeit festgestellt hat.

Dritter Teil

Datenschutz, Datenübermittlung

Art. 30

Datenschutz, Geheimhaltungspflichten

(1) ¹Die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz dürfen Geheimnisse, die Amtsangehörigen in der Eigenschaft als Arzt, Tierarzt oder als andere gemäß § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuchs (StGB) zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtete Person

1. in Wahrnehmung der in Art. 13 genannten Aufgaben,
2. im Zusammenhang mit einer Untersuchung oder Begutachtung, der sich der Betroffene freiwillig unterzogen hat oder
3. bei einer Beratung von Tierhaltern im Rahmen des Art. 19 Abs. 1 Nr. 3

anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, bei der Erfüllung einer anderen Aufgabe als der, bei deren Wahrnehmung die Erkenntnisse gewonnen wurden, nicht verarbeiten oder nutzen. ²Ebenso dürfen die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz Geheimnisse, die den in Satz 1 genannten Personen außerhalb ihres dienstlichen Aufgabenbereichs anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht verarbeiten oder nutzen. ³Die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz dürfen Geheimnisse nach den Sätzen 1 und 2 nicht übermitteln oder an andere Teile der öffentlichen Stelle, deren Bestandteil die Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz ist, weitergeben. ⁴Persönliche Geheimhaltungspflichten der Amtsangehörigen bleiben unberührt. ⁵Die Wahrung der Geheimhaltungspflichten und Verwertungsverbote ist von den Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz durch angemessene Maßnahmen auch organisatorisch sicherzustellen.

(2) ¹Abs. 1 gilt nicht, soweit

1. die Verarbeitung oder Nutzung, insbesondere die Übermittlung oder Weitergabe durch Rechtsvorschrift ausdrücklich zugelassen ist,
2. die betroffene Person in die Verarbeitung oder Nutzung, insbesondere die Übermittlung oder Weitergabe ausdrücklich oder den Umständen nach eingewilligt hat,
3. die Verarbeitung oder Nutzung, insbesondere die Übermittlung oder Weitergabe ihrem mutmaßlichen Willen entspricht.

²Abweichend von Abs. 1 dürfen personenbezogene Daten von den Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz an öffentliche Stellen übermittelt oder an andere Teile der öffentlichen Stelle, deren Bestandteil die Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz

ist, weitergegeben werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für Freiheit, Leben oder Gesundheit Dritter erforderlich ist; die betroffene Person soll hierauf hingewiesen werden.

Art. 31

Mitteilungen, Datenübermittlungen

(1) Die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz unterrichten die zuständigen Behörden oder andere Teile der öffentlichen Stelle, deren Bestandteil die Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz ist, wenn ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Verstöße gegen Vorschriften des öffentlichen Gesundheitsrechts oder andere dem Verbraucherschutz im Bereich der Ernährung dienende Vorschriften bekannt werden.

(2) Zum Schutz der betroffenen Person dürfen personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 Satz 2 des Unterbringungsgesetzes von den Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz an öffentliche Stellen übermittelt oder an andere Teile der öffentlichen Stelle, deren Bestandteil die Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz ist, weitergegeben werden.

(3) Die für den Vollzug der Bundesärzteordnung, des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, der Bundestierärzteordnung, der Bundesapothekerordnung, des Krankenpflegegesetzes und des Hebammengesetzes zuständigen Behörden erteilen auf Anfrage der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Maßgabe des einschlägigen Rechts der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/19 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (Abl EG Nr. L 206 S. 1) die entsprechenden Auskünfte über die Zuverlässigkeit von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Hebammen sowie von Krankenschwestern und Krankenpflegern, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind.

(4) ¹Die nach Abs. 3 zuständigen Behörden unterrichten das zuständige berufsständische Versorgungswerk über vollziehbare Entscheidungen, die

1. den Widerruf, die Rücknahme oder das Ruhen der Approbation oder einer Berufserlaubnis von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten oder Apothekern oder
2. die Untersagung der Berufsausübung nach § 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1973 (BGBl I S. 1813)

betreffen, soweit diese Maßnahmen für die Mitgliedschaft der Betroffenen beim berufsständischen Versorgungswerk von Bedeutung sein können. ²Das Gleiche gilt im Fall des Verzichts auf eine Berufsausübungsbechtigung nach Satz 1 Nr. 1. ³Die für den Vollzug der Approbationsordnung für Apotheker zuständige Behörde gibt der Bayerischen Apothekerversorgung nach Prüfungsabschluss Namen, Geburtsdatum und Anschrift derjenigen Personen bekannt, die im Freistaat

Bayern den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bestanden haben.

(5) Außer in den hier genannten Fällen dürfen die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sowie die in Abs. 3 und 4 genannten Behörden personenbezogene Daten an öffentliche Stellen nur übermitteln oder an andere Teile der öffentlichen Stelle, deren Bestandteil die Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz ist, weitergeben

1. in den Fällen des Art. 30 Abs. 2 oder
2. für Zwecke, zu deren rechtmäßiger Erfüllung sie erhoben wurden.

(6) ¹Personenbezogene Daten dürfen von Unternehmen im Sinn von Art. 18 Abs. 2 und von Trägern im Sinn von Art. 18 Abs. 5 Nr. 1 und 2 nur erhoben, aufbewahrt oder genutzt werden, soweit

1. dies zur Ausführung und zum Nachweis ordnungsgemäßer Krankenpflege sowie für die weitere Versorgung des Patienten erforderlich ist oder
2. die betroffene Person eingewilligt hat.

²Soweit nicht bereits § 203 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 Satz 1 des StGB Anwendung findet, dürfen die in Satz 1 genannten Unternehmer, Träger oder ihre Mitarbeiter fremde Geheimnisse oder personenbezogene Daten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren. ³Die Offenbarung ist insbesondere befugt unter den in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen sowie dann, wenn ein Arzt zur Offenbarung befugt wäre.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

Art. 32

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung).

Art. 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
2. einer der in Art. 17 Abs. 3 Satz 1 genannten Verpflichtungen zuwiderhandelt oder

3. entgegen einer in Art. 12 Abs. 2 oder Art. 18 Abs. 1 bis 3 genannten Anzeigepflicht eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 und Art. 18 Abs. 4 zuwiderhandelt.

Art. 34

Ermächtigungen

(1) Das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. den Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz im Rahmen der Ziele und Aufgaben nach diesem Gesetz besondere Aufgaben zuzuweisen und Regelungen zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach Art. 6 Abs. 4 zu erlassen,
2. Aufbau und Aufgaben des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zu regeln (Art. 5 Abs. 1),
3. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern kreisfreien Gemeinden die Aufgaben der unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz zu übertragen (Art. 4 Abs. 3), diese nach Art. 4 Abs. 4 auf andere staatliche Behörden zurückzuübertragen und im Fall des Art. 4 Abs. 2 eine zuständige staatliche Behörde zu bestimmen,
4. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern auf übereinstimmenden Antrag betroffener Landkreise und kreisfreier Gemeinden innerhalb desselben Regierungsbezirks ein zuständiges Landratsamt zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 für diese Landkreise und kreisfreien Gemeinden zu bestimmen,
5. die Aufgaben der gerichtsärztlichen Dienste im Rahmen ihres Auftrags nach Art. 5 Abs. 2 zu bestimmen, ihnen weitere Gesundheitsaufgaben (Art. 1 Abs. 3 Nr. 1) der unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz im Bereich der Justiz, die Wahrnehmung des vollzugsärztlichen Dienstes bei den Justizvollzugsanstalten sowie Aufgaben im Vollzug des § 24a des Straßenverkehrsgesetzes zuzuweisen und Vorschriften über die Aufgabenerfüllung zu erlassen,
6. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz bei Bedarf mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Landgerichtsärzte zu beauftragen,
7. die zuständigen Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz abweichend von Art. 3 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 3 zu bestimmen,

8. Personen des Privatrechts nach Art. 7 Abs. 1 zu beileihen und die Zuständigkeiten nach Art. 7 Abs. 2 Satz 2 zu bestimmen oder die Vornahme von Untersuchungen und Begutachtungen sowie die Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen durch Personen des Privatrechts gemäß Art. 11 Abs. 2 zu erlauben,
9. die Anforderungen an die Verteilung von Gegenständen zu Informations- und Ausbildungszwecken, die mittelbar der Werbung für Säuglingsanfangsnahrung oder Folgenahrung dienen, nach § 4 Abs. 4 Satz 4 Säuglingsnahrungswerbengesetzes festzulegen,
10. eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der staatlich geprüften Lebensmittelchemiker nach Art. 29 Abs. 2 zu erlassen.

(2) Das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Vorschriften über die Berufsausübung der Hebammen und Entbindungspfleger, insbesondere über Berufspflichten einschließlich der Fortbildung, sowie über Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung und das den Hebammen mit Niederlassungserlaubnis gewährleistete Mindesteinkommen zu erlassen,
2. die zuständigen Behörden zum Vollzug
 - a) der Bundesärzteordnung sowie der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnung (Approbationsordnung für Ärzte),
 - b) des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnung (Approbationsordnung für Zahnärzte),
 - c) der Bundestierärzteordnung sowie der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnung (Approbationsordnung für Tierärzte),
 - d) der sonstigen vom Bund auf Grund von Art. 74 Nr. 19 des Grundgesetzes erlassenen Heilberufsgesetze sowie der auf Grund dieser Gesetze vom Bund erlassenen Rechtsverordnungen, soweit danach nicht bereits die Staatsregierung entsprechend ermächtigt ist,
 - e) arznei- und betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften des Bundes,
 - f) des Tierschutzgesetzes und sonstiger tierschutzrechtlicher Vorschriften des Bundes,
 - g) des Gesetzes über das Apothekenwesen und Apothekenbetriebsordnung
 zu bestimmen,
3. das Verfahren der Bestellung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Prüfungskommissionen für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und ihrer Stellvertreter und deren Aufgaben und Pflichten während und nach Beendigung der Bestellung zu re-

geln sowie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine der Tätigkeit angemessene Entschädigung und Reisekostenvergütung festzusetzen,

4. in jedem Regierungsbezirk jeweils eine Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz als örtlich zuständig zu erklären für die Durchführung der Überprüfung nach § 2 Abs. 1 Buchst. i der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung - Heilpraktikergesetz - (BGBl III 2122-2-1) sowie
5. zur Durchführung von bundesrechtlichen Vorschriften und von Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaft zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch nähere Bestimmungen über die fachlichen Anforderungen an Geflügelfleischkontrollen zu erlassen, insbesondere über
 - a) die Zulassung zu den Lehrgängen,
 - b) die Kenntnisse und Fertigkeiten, die Gegenstand der Lehrgänge und der Eignungsprüfung sind,
 - c) das Verfahren für die Eignungsprüfung und
 - d) die Nachprüfung.

(3) Das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Stelle im Sinn des § 3 Satz 2 des Embryonenschutzgesetzes zu bestimmen und das Verfahren zur Anerkennung entsprechend schwerwiegender geschlechtsgebundener Erbkrankheiten im Sinn der genannten Vorschrift zu regeln.

(4) Das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Landesbehörden zum Vollzug des Medizinproduktrechts zu bestimmen.

Art. 35

Verweisungen, Übergangsvorschriften

¹Soweit dieses Gesetz auf Rechtsvorschriften verweist, bezieht sich die Verweisung auf die Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung. ²Soweit auf Grund der bisher geltenden Vorschriften Gesundheits- oder Veterinäraufgaben, Aufgaben in der Ernährungsberatung oder beim Vollzug des Futtermittelrechts durch die kreisfreien Gemeinden wahrgenommen werden, oder auf diese durch Rechtsvorschrift übertragen wurden, bleibt diese Übertragung unberührt.

Art. 36

Änderung anderer Gesetze

1. Das Gesetz über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-U) wird wie folgt geändert:

a) In Art. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „bundesrechtlich“ die Worte „oder im Landesrecht“ eingefügt.

b) Es wird folgender Art. 1a eingefügt:

„Art. 1a

Fachaufsicht über die
Heilberufskammern

¹Soweit die Landesärztekammer, die Landeszahnärztekammer und die Landestierärztekammer durch Rechtsverordnung auf Grund von Art. 1 als zuständige Stelle im Sinn des § 30 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl I S. 1714), geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 18. Juni 2002 (BGBl I S. 1869), sowie die Landesärztekammer als ärztliche Stelle im Sinn des § 83 StrlSchV bestimmt werden oder ihnen weitere Aufgaben zum Vollzug der Strahlenschutzverordnung, die vom Freistaat Bayern im Auftrag des Bundes auszuführen sind, übertragen werden, finden die Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 109 Abs. 2 und Art. 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung. ²Fachaufsichtsbehörde ist das Landesamt für Umweltschutz. ³Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann im Fall von Satz 1 Anforderungen an die zuständigen Stellen im Sinn des § 30 StrlSchV, Ausmaß und Nachweis der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde sowie Ziele und Anforderungen an die ärztliche Stelle im Sinn des § 83 StrlSchV durch allgemeine Weisung festlegen.“

2. In §§ 2 und 5 des Gesetzes über die Schaffung eines Landesgesundheitsrats (BayRS 2120-2-G), geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

3. In Art. 1 Abs. 1 und Art. 7 Satz 1 des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden (BayRS 2120-5-G) werden die Worte „Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

4. Das Gesetz über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz – HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl S. 42, BayRS 2122-3-G), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 8. November 2002 (GVBl S. 624), wird wie folgt geändert:

a) In Art. 24 Abs. 1 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Inhaber eines Zeugnisses nach Satz 1 sind unter der Voraussetzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 2 und abweichend von der dort genannten Bezeichnung berechtigt, die nach der Weiterbildungsord-

nung für das Gebiet „Allgemeinmedizin“ erwerbende Bezeichnung zu führen.“

b) Art. 26 erhält folgende Fassung:

„Der Vollzug des Abschnitts III obliegt der Landesärztekammer.“

c) In Art. 29 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben; die Satznummerierung „1“ entfällt.

d) In Art. 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „darf“ die Worte „und die fachliche Vereinbarkeit der Bereiche mit den Gebieten“ eingefügt.

5. Das Gesetz über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern (BayKRG) vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 474, BayRS 2126-12-G) wird wie folgt geändert:

a) In Art. 5 Abs. 5 Satz 2, in Art. 6 Abs. 1 Satz 1, in Art. 11 Abs. 1 Satz 1 und in Art. 15 werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

b) In Art. 5 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Gesundheitsämter“ durch die Worte „unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

c) In Art. 6 Abs. 2 wird das Wort „Gesundheitsämtern“ durch die Worte „unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

d) In Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 und 5 werden die Worte „vom Gesundheitsamt“ durch die Worte „von der unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

e) In Art. 9 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „des mitteilenden Gesundheitsamts“ durch die Worte „der mitteilenden unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

6. Das Bestattungsgesetz – BestG – (BayRS 2127-1-G), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 323), wird wie folgt geändert:

a) Art. 3 a wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Worte „dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk“ durch die Worte „unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz, in deren Bezirk“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 werden die Worte „das Gesundheitsamt“ durch die Worte „die untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

ccc) In Satz 3 werden die Worte „Die Gesundheitsämter“ durch die Worte „Die

unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

bb) In Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

b) Art. 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Gesundheitsämter“ durch die Worte „Die unteren Behörden für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „die Gesundheitsämter“ durch die Worte „die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

c) Art. 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Staatsministerium des Innern“ werden durch die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

bb) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz vom 9. April 2001 bleibt unberührt.“

d) Art. 16 wird wie folgt geändert:

aa) Im Einleitungssatz werden die Worte „Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

bb) In Nr. 1 Satz 2 werden die Worte „Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

cc) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1; es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz vom 9. April 2001 bleibt unberührt.“

7. Das Gesetz über ergänzende Regelungen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz und zur Ausführung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen (Bayerisches Schwangerenhilfenergänzungsgesetz – BaySchwHEG) vom 9. August 1996 (GVBl S. 328, BayRS 2170-8-G), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 993), wird wie folgt geändert:

a) In Art. 3 Abs. 2 werden die Worte „das Gesundheitsamt“ durch die Worte „die untere Behörde

für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

b) In Art. 4 und 5 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 werden jeweils die Worte „dem Gesundheitsamt“ durch die Worte „der unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

c) Art. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird das Wort „Gesundheitsämtern“ durch die Worte „unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

bb) In Abs. 3 wird das Wort „Gesundheitsämter“ durch die Worte „unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

d) Art. 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Gesundheitsämter“ durch die Worte „unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „ein Gesundheitsamt“ durch die Worte „eine untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

8. Das Gesetz über die Schwangerenberatung (Bayerisches Schwangerenberatungsgesetz – BaySchwBerG) vom 9. August 1996 (GVBl S. 320, BayRS 2170-2-A), wird wie folgt geändert:

a) Art. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Gesundheitsämter“ durch die Worte „unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

bb) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „jedem Gesundheitsamt“ durch die Worte „jeder unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

b) In Art. 14 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Gesundheitsämter“ durch die Worte „die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

9. In das Bayerische Gesetz über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Anlagen- und Produktsicherheit und des Chemikalienrechts (Bayerisches Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetz – BayArbZustG) vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 423, BayRS 805-1-G), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 325), wird folgender Art. 1a eingefügt:

„Art. 1a

Fachaufsicht über die Heilberufskammern

¹Soweit die Landesärztekammer, die Landeszahn-

ärztekammer und die Landestierärztekammer durch Rechtsverordnung auf Grund von Art. 1 als zuständige Stelle im Sinn des § 18a der Röntgenverordnung (RöV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl I S. 604) sowie als Träger ärztlicher und zahnärztlicher Stellen im Sinn des § 17a RöV bestimmt sind oder ihnen weitere Aufgaben zum Vollzug der Röntgenverordnung, die vom Freistaat Bayern im Auftrag des Bundes auszuführen sind, übertragen werden, finden die Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 109 Abs. 2 und Art. 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung. ²Fachaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz. ³Dieses kann im Fall von Satz 1 Anforderungen an die zuständigen Stellen im Sinn des § 18a RöV, Ausmaß und Nachweis der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde sowie Ziele und Anforderungen an die ärztlichen und zahnärztlichen Stellen im Sinn des § 17a RöV durch allgemeine Weisung festlegen.“

Art. 37

In-Kraft-Treten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2003 in Kraft.
²Mit Ablauf des 31. Juli 2008 treten die Art. 1 bis 35 und Art. 36 Nrn. 2, 3 und 5 bis 8 außer Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2003 treten außer Kraft:

1. das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz – GDG) vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-G), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 993),
2. das Lebensmittelüberwachungsgesetz (LÜG) vom 11. November 1997 (GVBl S. 738, BayRS 2125-1-G), geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 981),
3. Art. 4 und 5 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz vom 9. April 2001 (GVBl S. 108, BayRS 1102-10-S) und
4. die Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Futtermittelrechts (ZustVFR) vom 20. Juli 2001 (GVBl S. 389, BayRS 7880-2-G).

München, den 24. Juli 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2236-1-1-UK, 2236-1-2-UK

Gesetz zur Ausführung des Altenpflegegesetzes und zur Änderung des Alten- und Familienpflegegesetzes

Vom 24. Juli 2003

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gesetz zur Ausführung des Altenpflegegesetzes (AGAltPflG)

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden zum Vollzug des Altenpflegegesetzes sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in ihren jeweils geltenden Fassungen zu bestimmen, soweit danach nicht bereits die Staatsregierung entsprechend ermächtigt ist; Art. 34 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung findet insoweit keine Anwendung.

(2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 6 des Altenpflegegesetzes und nach § 5 Abs. 3 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) erteilt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, im Fall des § 5 Abs. 3 KrPflG im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz.

§ 2

Änderung des Altenpflege- und Familienpflegegesetzes¹⁾

Das Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen in der Altenpflege und der Familienpflege (Alten- und Familienpflegegesetz – AFpflG) vom 8. Dezember 1993 (GVBl S. 856, BayRS 2236-1-2-UK), geändert durch § 42 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Altenpflege“ durch das Wort „Altenpflegehilfe“ ersetzt.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

¹⁾ Dieses Gesetz dient über die in Art. 2 genannten Richtlinien hinaus der Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und zahlreicher sektoraler Richtlinien (ABl. EG 2001 Nr. L 206 S. 1).

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 1 und 2.

b) In Satz 3 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „einer Fachschule für Altenpflege oder für Altenpflegehilfe“ durch die Worte „einer Berufsfachschule für Altenpflegehilfe oder für Altenpflege und Altenpflegehilfe“ und die Worte „in der Altenpflege“ durch die Worte „in der Altenpflegehilfe“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2, und die Worte „Art. 1 Satz 1 Nr. 3“ werden durch die Worte „Art. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 4 wird durch folgende Abs. 3 bis 5 ersetzt:

„(3) ¹Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung in der Altenpflegehilfe bzw. Familienpflege erfüllt die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 bzw. des Abs. 2, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands gegeben ist. ²Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. ³Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich je nach der Art der nachgewiesenen Ausbildung auf alle Teile der staatlichen Prüfung erstrecken kann und die im Auftrag und nach den Weisungen der zuständigen Behörde von den Berufsfachschulen bzw. Fachschulen abgenommen wird. ⁴Bei Anträgen von Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die eine Erlaubnis nach Art. 1 anstreben, kann die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands im Sinn des Satzes 1 auch durch Vorlage eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder Befähigungsnachweises belegt werden, wenn die durch diesen Nachweis bescheinigte Ausbildung überwiegend in der Gemeinschaft oder außerhalb derselben an Ausbildungseinrichtungen, die eine Ausbildung gemäß

den Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats vermitteln, erworben wurde oder wenn dessen Inhaber eine dreijährige Berufserfahrung hat, die von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der einen Ausbildungsnachweis eines Drittlandes anerkannt hat.

(4) ¹Die Voraussetzung des Abs. 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn die antragstellende Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Ausbildung abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Art. 1 Buchst. b der Richtlinie 92/51/EWG des Rats vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG entsprechenden Prüfungszeugnisses des betreffenden Mitgliedstaats oder anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachweist, sofern die Ausbildung im Herkunftsstaat keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu der durch die einschlägige Schulordnung geregelten Ausbildung hinsichtlich ihrer Dauer oder Inhalte aufweist. ²Die antragstellende Person, deren Ausbildung wesentliche Unterschiede im Sinn des Satzes 1 aufweist, hat einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn nicht ihre nachgewiesene Berufserfahrung zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede geeignet ist. ³Einem Prüfungszeugnis gemäß Art. 1 Buchst. b der Richtlinie 92/51/EWG wird gleichgestellt ein Befähigungsnachweis, der dem Art. 1 Buchst. c der Richtlinie 92/51/EWG entspricht, wenn die antragstellende Person nach Maßgabe des Art. 7 der genannten Richtlinie einen Anpassungslehrgang erfolgreich abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat. ⁴Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. ⁵Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. ⁶Die Voraussetzung des Abs. 2 gilt als erfüllt, wenn die antragstellende Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Ausbildung abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Art. 1 Buchst. a der Richtlinie 89/48/EWG des Rats vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Rege-

lung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, oder des Art. 1 Buchst. a der Richtlinie 92/51/EWG entsprechenden Diploms des betreffenden Mitgliedstaats oder anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachweist, sofern die Ausbildung im Herkunftsstaat keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu der durch die einschlägige Schulordnung geregelten Ausbildung hinsichtlich ihrer Dauer oder Inhalte aufweist; Satz 2 gilt entsprechend. ⁷Einem Diplom nach Satz 6 wird gleichgestellt ein Prüfungszeugnis, das dem Art. 1 Buchst. b der Richtlinie 92/51/EWG entspricht, wenn die antragstellende Person nach Maßgabe des Art. 5 Satz 3 der genannten Richtlinie einen Anpassungslehrgang abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat. ⁸Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. ⁹Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

(5) Die Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.“

4. In Art. 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 2 Abs. 4“ durch die Worte „Art. 2 Abs. 3 bis 5“ ersetzt.
5. In Art. 4 Satz 3 werden die Worte „Art. 2 Abs. 4 kann das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Art. 2 Abs. 3 bis 5 kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2003 in Kraft.

München, den 24. Juli 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

7801-1-L

Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Agrarbereich

Vom 24. Juli 2003

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gesetz über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG)

Art. 1

Einkommensteuergesetz

(1) Zuständig für die Erteilung der Bescheinigung über die Betriebsaufgabe zum Zweck der Strukturverbesserung nach § 14a Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes 2002 (EStG 2002) sind die Landwirtschaftsämter.

(2) Zuständig für die amtliche Anerkennung von forstwirtschaftlichen Betriebsgutachten im Sinn des § 34b Abs. 4 Nr. 1 EStG 2002 und des § 68 Abs. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sind die Oberfinanzdirektionen.

Art. 2

Ernährungssicherstellungs- und Ernährungsvorsorgegesetz

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Ausführung von Rechtsverordnungen nach §§ 1, 5 und 6 des Ernährungssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1990 (BGBl I S. 1802) zuständigen Behörden zu bestimmen oder diese Befugnis auf das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten und sonst beteiligte Staatsministerien zu übertragen, soweit nicht bundesrechtliche Zuständigkeitsregelungen entgegenstehen.

(2) ¹Zuständige Behörde zur Ausführung des Ernährungsvorsorgegesetzes vom 20. August 1990 (BGBl I S. 1766) und von auf Grund des Ernährungsvorsorgegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist die Landesanstalt für Landwirtschaft, soweit nicht bundesrechtliche Zuständigkeitsregelungen entgegenstehen. ²Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten abweichend zu regeln.

(3) Zuständig für die Entgegennahme der Meldungen nach der Ernährungswirtschaftsmeldevorordnung vom 1. Dezember 1994 (BGBl I S. 3674) ist die Landesanstalt für Landwirtschaft.

Art. 3

Recht der Marktordnung für die Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft

(1) ¹Zuständige Behörde für den Vollzug des Rechts der Marktordnung für die Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft ist das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten. ²Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten auf die Landesanstalt für Landwirtschaft zu übertragen.

(2) Das Recht der Marktordnung für die Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft im Sinn dieses Gesetzes umfasst insbesondere die Bereiche Marktstrukturgesetz, Milch-, Fett- und Eierwirtschaft, Vieh-, Fleisch- und Geflügelwirtschaft, Obst- und Gemüsewirtschaft, Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und sonstige Marktordnungsvorschriften sowie Recht der Handelsklassen und Vermarktungsnormen.

(3) Die Vorschriften über den Vollzug des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie verbraucherrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Art. 4

Düngemittelrecht

¹Zuständig für den Vollzug der Verordnung für die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26. Januar 1996 (BGBl I S. 118) und für die sonstige Überwachung der Anwendung von Düngemitteln sind die Landwirtschaftsämter mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich der Bodenkultur und des Pflanzenbaus. ²Für die Überwachung der Einhaltung des Düngemittelrechts im Übrigen ist die Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig.

Art. 5

Weinrecht

¹Zuständig für den Vollzug des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl I S. 985) und den auf Grund des Weingesetzes erlassenen Durchführungsvorschriften des Bundes ist die Regierung von Unterfranken. ²Davon unberührt bleiben die Zuständigkeiten nach § 30 der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften (BayWeinRAV) vom 31. August 1995 (GVBl S. 667, BayRS 2125-2-2-G) und die Zuständigkeit der Gemeinden nach § 29 Abs. 1 BayWeinRAV.

Art. 6

Hufbeschlagen

(1) Zuständige Behörde im Sinn der Hufbeschlagenverordnung vom 14. Dezember 1965 (BGBl I S. 2095) ist das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten.

(2) Die Zuständigkeiten nach Abs. 1 werden mit Ausnahme der Zuständigkeiten nach § 11 Abs. 3 und 4 der Hufbeschlagenverordnung dem Haupt- und Landgestüt Schwaiganger übertragen.

Art. 7

Ökologischer Landbau

¹Zuständige Behörde im Sinn des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) vom 10. Juli 2002 (BGBl I S. 2558) sowie zuständige Behörde und Kontrollbehörde im Sinn der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl EG Nr. L 198 S. 1) ist die Landesanstalt für Landwirtschaft. ²Die Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bleiben unberührt. ³Der Landesanstalt für Landwirtschaft obliegen die Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Öko-Landbaugesetz sowie die Durchführung einschließlich der Überwachung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, soweit nicht durch Bundesrecht oder durch Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 ÖLG etwas anderes bestimmt ist. ⁴Landesrechtlich auf andere Stellen übertragene Aufgaben kann die Landesanstalt für Landwirtschaft im Einzelfall auch selbst wahrnehmen.

Art. 8

Pflanzenschutzrecht

(1) Zuständig für die Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl I S. 971, ber. S. 1527, 3512) und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen sind, soweit in den nachfolgenden Abs. 2 bis 4 keine abweichenden Regelungen getroffen sind oder das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung keine abweichende Zuständigkeit festlegt, die Landesanstalt für Landwirtschaft, im Bereich des Forstwesens die unteren Forstbehörden.

(2) ¹Die Landwirtschaftsämter mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich der Bodenkultur und des Pflanzenbaus sind anstelle der Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig für

1. die Anordnung von Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 PflSchG,
2. die Erteilung von Genehmigungen nach § 6 Abs. 3 PflSchG, soweit sich diese nicht auf die Zuständig-

keitsbereiche mehrerer Landwirtschaftsämter mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich der Bodenkultur und des Pflanzenbaus erstrecken,

3. die Untersagung der in § 10 Abs. 1 PflSchG bezeichneten Tätigkeiten nach § 10 Abs. 2 PflSchG,
4. die Durchführung der Prüfung oder die behördliche Anerkennung einer sonstigen Prüfung oder Aus-, Fort- oder Weiterbildung zum Nachweis der fachlichen Kenntnisse für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln nach § 22 Abs. 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 PflSchG,
5. die Untersagungen der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels nach § 34a Satz 2 Nr. 1 PflSchG zur Verhütung von Verstößen gegen § 6 Abs. 2 und § 6a PflSchG,
6. den Vollzug der §§ 7 und 7a der Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1998 (BGBl I S. 2161),
7. den Vollzug der Verordnung über die Durchführung von Kontrollen an Pflanzenschutzgeräten vom 5. April 1993 (GVBl S. 233, BayRS 7823-7-L),
8. die Überwachung der Einhaltung der §§ 1 bis 4 der Verordnung über Anwendungsverbote über Pflanzenschutzmittel vom 10. November 1992 (BGBl I S. 1887).

²Hinsichtlich Satz 1 Nrn. 4, 6 und 7 bezieht sich die Zuständigkeit der Landwirtschaftsämter mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich der Bodenkultur und Pflanzenbau auch auf den Bereich des Forstwesens.

(3) ¹Die Landwirtschaftsämter sind anstelle der Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig für das Verlangen von Nachweisen nach § 10 Abs. 3 Satz 1 PflSchG; dies gilt ebenso für die Durchführung der Prüfung oder die behördliche Anerkennung einer sonstigen Prüfung oder Aus-, Fort- oder Weiterbildung zum Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 10 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 PflSchG. ²Satz 1 Halbsatz 2 gilt auch für den Bereich des Forstwesens.

(4) Im Bereich des Forstwesens sind zuständig

1. die Forstdirektionen für den Erlass von Verwaltungsakten auf Grund von § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel vom 10. November 1992 (BGBl I S. 1887),
2. die Landesanstalt für Landwirtschaft im Rahmen der Zuständigkeit der Länder für den Vollzug des vierten und sechsten Abschnitts des Pflanzenschutzgesetzes.

Art. 9

Saatgutverkehrsrecht

(1) Anerkennungsstelle im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 13 und zuständige Behörde nach § 11 Abs. 3 Nr. 1, § 22 Abs. 1 Nr. 2, § 27 Satz 1 Nr. 1 und § 28 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl I S. 1633) ist

1. für Pflanzgut von Reben nach Nr. 1.6 der Anlage zu § 1 der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz vom 27. August 1985 (BGBl I S. 1762) die Regierung von Unterfranken,
2. für das Übrige in der in Nr. 1 genannten Anlage aufgeführte Saatgut und Vermehrungsmaterial die Landesanstalt für Landwirtschaft.

(2) Nachkontrollstelle im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 14 des Saatgutverkehrsgesetzes und zuständige Behörde nach § 12 Abs. 6 des Saatgutverkehrsgesetzes ist die Landesanstalt für Landwirtschaft.

Art. 10

Forstvermehrungsgutgesetz

(1) ¹Die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen) im Sinn des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl I S. 1658) sind die Forstdirektionen; die Forstdirektion Niederbayern-Oberpfalz ist auch für den Bereich der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald zuständig. ²Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten kann durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten örtlich zusammenfassen und auch auf andere Forstbehörden übertragen.

(2) Zuständige Stelle für die Bestellung des Gutachterausschusses gemäß § 4 Abs. 6 FoVG ist das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten.

(3) Zuständige Stelle für die Mitteilung der Registereintragungen und der jeweiligen Änderungen an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 FoVG ist das Bayerische Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht.

(4) Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 4 Satz 1 FoVG wird gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 FoVG auf das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten übertragen.

Art. 11

Recht im Bereich von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Behörden und Stellen zu bestimmen, die zuständig sind für die Ausführung von Rechtsvorschriften des Bundes, die im Bereich der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Jagdwesens und der Fischerei Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft umsetzen oder ergänzen, soweit nicht bundesrechtliche Zuständigkeitsregelungen entgegenstehen.

Art. 12

Anordnungen für den Einzelfall

(1) ¹Die in Art. 3, 4, 7 und 9 dieses Gesetzes genannten Behörden (Vollzugsbehörden) können im Rahmen ihrer dort geregelten Zuständigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Maßnahmen treffen, um Verstöße gegen das Recht der Marktordnung für die Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft, das Recht für den ökologischen Landbau, das Düngemit-

telrecht sowie das Saatgutverkehrsgesetz zu verhüten oder zu unterbinden oder durch solche Verstöße verursachte Zustände zu beseitigen. ²Sie können insbesondere anordnen, dass bestimmte in der Landwirtschaft oder in der Fischerei gewonnene Erzeugnisse oder daraus hergestellte Produkte aus dem Markt zu nehmen sind, nur in bestimmter Weise be- oder verarbeitet oder nur nach Erfüllung bestimmter Anforderungen in den Verkehr gebracht werden dürfen. ³Ferner können sie insbesondere anordnen, dass bestimmte Düngemittel sowie Saatgut (Produktionsmittel) nicht oder nur in einer bestimmten Weise verwendet oder in den Verkehr gebracht werden dürfen oder aus dem Markt zu nehmen sind.

(2) Sind Maßnahmen nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder versprechen sie keinen Erfolg, so können die Vollzugsbehörden den rechtswidrigen Zustand selbst, durch die Polizei oder durch vertraglich Beauftragte abwehren oder beseitigen.

(3) Die Vollzugsbehörden können ein Erzeugnis oder Produktionsmittel sicherstellen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass das Erzeugnis oder das Produktionsmittel entgegen den Vorschriften des Rechts der Marktordnung für die Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft, des Rechts für den ökologischen Landbau, des Düngemittelrechts sowie des Saatgutverkehrsgesetzes in den Verkehr gebracht oder verwendet wird und dadurch mit einer Schädigung des Abnehmers oder Verwenders oder der Umwelt gerechnet werden kann.

(4) Für die Verwahrung, Verwertung, Unbrauchbarmachung, Vernichtung und Herausgabe sichergestellter Gegenstände sind die Art. 26 bis 28 des Polizeiaufgabengesetzes entsprechend anzuwenden.

(5) Im Übrigen sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Sicherheitsrechts zu beachten, insbesondere sind die Art. 8 bis 11 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

Art. 13

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung).

Art. 14

Verweisungen

Soweit dieses Gesetz auf Rechtsvorschriften verweist, bezieht sich die Verweisung auf die Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes

Das Bayerische Jagdgesetz – BayJG – (BayRS 792–1–L), zuletzt geändert durch § 66 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. a) In Art. 11 Abs. 2 Sätze 2 und 4, Art. 12 Abs. 1 Satz 4, Art. 13 Abs. 4 Satz 1, Art. 22a, Art. 23 Abs. 6 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Satz 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 1, Art. 27 Satz 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1, Art. 29 Abs. 5 Satz 1, Art. 29a Abs. 4 Satz 1, Art. 31 Abs. 1 Satz 2, Art. 32 Abs. 7 und 8, Art. 33 Abs. 1 und 4 Satz 1, Art. 34 Abs. 3, Art. 39 Abs. 3, Art. 41 Abs. 6 Satz 3, Art. 43 Abs. 2 Satz 2, Art. 47 und 48, Art. 49 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 4, Art. 50 Abs. 6 Satz 6, Art. 51, Art. 52 Abs. 1 Nr. 2, Art. 61 werden die Worte „Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.
- b) In Art. 23 Abs. 6 Satz 2, Art. 28 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „Staatsministerien des Innern“ durch die Worte „Staatsministerien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- c) In Art. 27 Satz 2, Art. 41 Abs. 5 Satz 4 werden die Worte „Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.
- d) In Art. 29a Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- e) In Art. 33 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. Art. 22 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Art. 33 Abs. 5 Nr. 1 bleibt unberührt.“
3. Art. 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 7 werden die Worte „elektrischem Strom“ und das vorhergehende Komma gestrichen; der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es wird folgende Nr. 8 angefügt:
„8. Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu beschießen; das Verbot umfasst nicht das Beschießen von Wild aus Kraftfahrzeugen durch Körperbehinderte mit Erlaubnis der Jagdbehörde.“
 - b) Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. in begründeten Einzelfällen von den Verboten der Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln oder von Schusswaffen mit Schalldämpfern (Abs. 2 Nr. 7),“
 - c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Punkt nach Satz 1 wird durch einen Strichpunkt ersetzt; folgender Halbsatz 2 wird eingefügt:
„soweit Federwild betroffen ist, ist die Einschränkung nur aus den in Art. 9 Abs. 1 der

Richtlinie 79/409/EWG genannten Gründen und nach den in Art. 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben zulässig.“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Jagdbehörde die Verbote auch durch Einzelanordnung einschränken.“

4. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 3 wird aufgehoben.

b) In Abs. 3 Nr. 3 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 angefügt:

„4. gemäß § 22 Abs. 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes Ausnahmen von dem Jagdverbot in den Setz- und Brutzeiten für Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Ringel- und Türkentaube, Silber- und Lachmöwe sowie für die nach Landesrecht dem Jagdrecht unterstellten Tierarten zu bestimmen.“

c) In Abs. 5 Nr. 1 werden nach dem Wort „zulassen“ die Worte „und das Sammeln der Eier von Ringel- und Türkentauben sowie von Silber- und Lachmöwen nach § 22 Abs. 4 Satz 6 des Bundesjagdgesetzes erlauben,“ angefügt.

5. Art. 47 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 wird aufgehoben.

b) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.

6. Es wird folgender Art. 47a eingefügt:

„Art. 47a

Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

(1) ¹Wild- und Jagdschäden können im ordentlichen Rechtsweg erst geltend gemacht werden, wenn das Vorverfahren nach § 35 des Bundesjagdgesetzes stattgefunden hat. ²Das Vorverfahren führt die Gemeinde im eigenen Wirkungskreis durch; im Fall ihrer Beteiligung die Rechtsaufsichtsbehörde. ³Verspätet angemeldete Ansprüche oder wegen Fehlens eines ersatzfähigen Wild- oder Jagdschadens offensichtlich unbegründete Anträge sind zurückzuweisen. ⁴Im Übrigen wird das Vorverfahren mit der Niederschrift über die gütliche Einigung oder, wenn eine solche nicht erreicht wird, mit dem Erlass des Vorbescheids abgeschlossen. ⁵Gegen den Zurückweisungs- oder Vorbescheid kann binnen einer Notfrist von vier Wochen nach Zustellung Klage vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden. ⁶§ 23 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.

(2) Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Anmeldung (§ 34 des Bundesjagdgesetzes) und des Vorverfahrens zu regeln, einschließlich der Kostentragung und der Zwangsvollstreckung aus der Niederschrift über die gütliche Einigung oder aus dem Vorbescheid.“

7. In Art. 49 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern“ gestrichen.
8. In Art. 50 Abs. 6 Satz 6 werden die Worte „den Staatsministerien des Innern und der Finanzen“ ersetzt durch die Worte „dem Staatsministerium der Finanzen“.
9. In Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 wird „Art. 47 Nr. 4“ durch „Art. 47 Nr. 3“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Ausführungsverordnung
zum Bayerischen Jagdgesetz

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl S. 51, BayRS 792-2-L), zuletzt geändert durch § 8 der Verordnung vom 3. April 2001 (GVBl S. 177), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Nr. 1 werden die Worte „und 5“ durch die Worte „und 4“ ersetzt.
2. In § 16 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.
3. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Ist die Gemeinde selbst Eigentümerin des beschädigten Grundstücks, hat die Anmeldung bei der Rechtsaufsichtsbehörde zu erfolgen.“
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Wild- und Jagdschäden können gerichtlich erst geltend gemacht werden, wenn das Vorverfahren bei der nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 zuständigen Gemeinde durchgeführt worden ist. ²Ist die Gemeinde selbst Geschädigte oder Ersatzpflichtige oder nimmt der Bürgermeister der Gemeinde die Geschäfte des Jagdvorstands der ersatzpflichtigen Jagdgenossenschaft wahr, führt die Rechtsaufsichtsbehörde das Vorverfahren durch.“
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.
4. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist ein Zurückweisungsbescheid (§ 25 Abs. 3) oder ein Vorbescheid (§ 27 Abs. 3) ergangen, so kann binnen einer Notfrist von vier Wochen seit Zustellung des Bescheids Klage vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden (Art. 47a Abs. 1 Satz 5 BayJG).“

§ 4

Änderung der Verordnung über
Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht

In die Verordnung über Zuständigkeiten im Ord-

nungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 727, BayRS 454-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 342), wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Landesanstalt für Landwirtschaft

¹Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen das Öko-Landbaugesetz (ÖLG), auch soweit der Vollzug der verletzten Rechtsvorschrift beliehenen Kontrollstellen obliegt. ²Diese sind für Verwarnungen nach § 56 OWiG wegen Zuwiderhandlungen gegen das Öko-Landbaugesetz zuständig, soweit ihnen der Vollzug der verletzten Rechtsvorschrift obliegt.“

§ 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den §§ 3 und 4 dieses Gesetzes beruhenden Teile der jeweiligen Verordnungen können nach Maßgabe der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 6

In-Kraft-Treten,
Außer-Kraft-Treten, Schlussbestimmungen

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2003 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Art. 7 dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2003 treten

1. das Gesetz über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZustGELF) vom 19. April 1986 (GVBl S. 49, ber. S. 118, BayRS 7801-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2003 (GVBl S. 318),
2. das Gesetz über den Vollzug des Rechts der Ernährungswirtschaft und des landwirtschaftlichen Marktwesens vom 10. Juli 1984 (GVBl S. 244, BayRS 7800-4-L), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 11. November 1997 (GVBl S. 738),

außer Kraft.

²Art. 10 ZustGELF ist auf Rückforderungen der Landwirtschaftsämter in Vollzug des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom 12. Juli 1989 (BGBl I S. 1435) weiter anwendbar.

München, den 24. Juli 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2242-1-WFK, 2242-1-4-WFK

Gesetz zur Änderung denkmalrechtlicher Vorschriften

Vom 24. Juli 2003

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler – Denkmalschutzgesetz – DSchG – (BayRS 2242-1-WFK), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl. S. 419), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Maßnahmen an Baudenkmalern“

b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Wer ein Ensemble verändern will, bedarf der Erlaubnis nur, wenn die Veränderung eine bauliche Anlage betrifft, die für sich genommen ein Baudenkmal ist, oder wenn sie sich auf das Erscheinungsbild des Ensembles auswirken kann.“

c) In Abs. 2 Satz 1 wird „Absatzes 1 Nrn. 1 und 2“ durch „Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.

2. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ durch die Worte „für das Denkmalschutzrecht zuständige Staatsministerium“ ersetzt.

b) In Abs. 4 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei Bauvorhaben des Bundes, der Länder und der Bezirke im Sinn des Art. 86 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) treten die Höheren an die Stelle der Unteren Denkmalschutzbehörden.“

3. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Denkmalpflege umfasst auch die Erforschung der Denkmäler, soweit solche Vorhaben mit den sonstigen Aufgaben des Landesamts für Denkmalpflege in unmittelbarem Zusammenhang stehen und mit diesen vereinbar sind.“

bb) In Satz 3 werden die Worte „das Landesamt für Denkmalpflege“ durch das Wort „es“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.

c) Abs. 3 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

4. Art. 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Bestellung der Mitglieder erfolgt für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode.“

bb) In Satz 7 werden die Worte „Die Staatsministerien für Unterricht und Kultus,“ durch die Worte „Das für das Denkmalschutzrecht zuständige Staatsministerium sowie die Staatsministerien“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Buchst. k und l und in Abs. 5 werden jeweils die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.

5. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Art. 69 Abs. 1 Satz 3 BayBO gilt entsprechend.“

b) Es wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Für eine Erlaubnis nach den Abschnitten II bis IV dieses Gesetzes gilt Art. 77 BayBO entsprechend.“

c) In Abs. 3 werden die Worte „Erlaubnis oder Baugenehmigung“ durch die Worte „Erlaubnis, Baugenehmigung oder abgrabungsaufsichtliche Genehmigung“ ersetzt.

d) In Abs. 5 werden die Worte „Baugenehmigung oder baurechtliche Zustimmung“ durch die Worte „Baugenehmigung, baurechtliche Zustimmung oder abgrabungsaufsichtliche Genehmigung“ ersetzt.

6. In Art. 19 Abs. 2 Satz 2 wird „§§ 504 bis 509 Abs. 1, § 510 Abs. 1, § 512“ durch „§§ 463 bis 468 Abs. 1, 469 Abs. 1, § 471“ ersetzt.
7. Art. 23 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. ohne die nach Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 4 Satz 1 oder Art. 10 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis oder die an ihre Stelle tretende baurechtliche oder abgrabungsaufsichtliche Genehmigung Maßnahmen an einem Denkmal durchführt,“
8. In Art. 25 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen“ eingefügt.
9. Art. 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „der Kirchen oder anerkannter Religionsgemeinschaften“ durch die Worte „der Katholischen Kirche oder der Evangelisch-Lutherischen Kirche“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
 - „⁴Gegenüber anderen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, gelten die Sätze 1 bis 3 sinngemäß.“

§ 2

Aufhebungsvorschriften

(1) Das Zweite Gesetz zur Zinsverbilligung für Darlehen zur Instandsetzung von Kunstdenkmalen in nicht-staatlichem Besitz vom 26. Januar 1961 (GVBl S. 36, BayRS 2242-2-WFK) wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung über die Übertragung von denkmalpflegerischen Aufgaben auf die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns vom 1. Februar 1990 (GVBl S. 54, BayRS 2242-1-4-WFK) wird aufgehoben.

§ 3

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2003 in Kraft.

(2) ¹§ 1 Nr. 5 Buchst. b (Art. 15 Abs. 2a DSchG) ist auf Erlaubnisse anzuwenden, die nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erteilt werden. ²Im Übrigen sind Verwaltungsverfahren nach den bisherigen Vorschriften weiterzuführen.

München, den 24. Juli 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2251-1-S, 2251-4-S, 2251-11-S

**Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Rundfunkgesetzes
und des Bayerischen Mediengesetzes
und zur Ausführung des
Mediendienste-Staatsvertrags und des
Jugendmedienschutz-Staatsvertrags**

Vom 24. Juli 2003

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2002 (GVBl S. 146, BayRS 2251-1-S) wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 1 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Der Bayerische Rundfunk kommt seiner Verpflichtung zur Versorgung der Bevölkerung durch die Nutzung aller Übertragungstechniken nach.
⁴Der Bayerische Rundfunk ist berechtigt, die analoge terrestrische Versorgung schrittweise auf digitale Technik umzustellen.“

2. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) „§ 2a“ wird durch „§ 3“ ersetzt.

- bb) In Nr. 5 Satz 1 werden die Worte „Die Staatsregierung hat“ durch die Worte „Die Mitglieder der Staatsregierung und die von ihnen bestellten Beauftragten haben“ ersetzt.

- cc) Nr. 11 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags finden Anwendung.“

- dd) Nr. 11 Satz 4 wird aufgehoben.

- b) In Abs. 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ die Worte „und § 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags“ eingefügt.

3. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird das Wort „Mitglied“ durch das Wort „Vertreter“ ersetzt.

- b) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. einem Vertreter des Bundes der Vertriebenen Landesverband Bayern;“

4. In Art. 15 Abs. 2 Satz 2 wird „§ 52a“ durch „§ 52a Abs. 1“ ersetzt.

5. Es wird folgender Art. 26a eingefügt:

„Art. 26a

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2002 (GVBl S. 154, BayRS 2251-4-S) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut von Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 5 Programmgrundsätze, Meinungsumfragen, Drittsenderechte“

- b) Der Wortlaut von Art. 24 erhält folgende Fassung:

„Art. 24 Anbieter“

- c) Der Wortlaut von Art. 37 erhält folgende Fassung:

„Art. 37 Strafbestimmung, Ordnungswidrigkeiten“

- d) Nach „Art. 38 Keine Aufschiebende Wirkung“ wird eingefügt:

„Art. 38a Verweisungen“

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Programmgrundsätze,
Meinungsumfragen, Drittsenderechte“

b) In Abs. 3 wird „§§ 2a, 41“ durch „§§ 3, 41“ ersetzt.

c) Es werden folgende Abs. 5 bis 7 angefügt:

„(5) ¹Politische Parteien und Wählergruppen können Wahlwerbung nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes einbringen. ²Bei Wahlen zum Bayerischen Landtag, zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament kann in Programme, die nicht zur bundesweiten Verbreitung bestimmt sind, nur Wahlwerbung solcher Parteien und Wählergruppen eingebracht werden, die in Bayern mit einem Wahlvorschlag zugelassen sind. ³Bei Wahlen auf Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksebene kann nur Wahlwerbung solcher Parteien und Wählergruppen im lokalen/regionalen Rundfunk eingebracht werden, die mit einem Wahlvorschlag zu der entsprechenden Wahl in dem jeweiligen Sendebereich zugelassen sind. ⁴Räumt ein Anbieter einer politischen Partei oder Wählergruppe Sendezeit zur Vorbereitung einer Wahl ein, muss er allen anderen Parteien und Wählergruppen, welche die Voraussetzungen für die Einbringung von Wahlwerbung für den jeweiligen Wahl Anlass erfüllen, auf Wunsch angemessene, nach der Bedeutung der Partei oder Wählergruppe abgestufte Sendezeit zur Verfügung stellen. ⁵Einzelheiten über die Wahlwerbung, insbesondere über Dauer und Aufteilung der Sendezeiten sowie die Kostenerstattung, regelt die Landeszentrale durch Satzung.

(6) Für Wahlwerbung und religiöse Sendungen in bundesweit verbreiteten privaten Rundfunkangeboten gilt § 42 des Rundfunkstaatsvertrags.

(7) ¹Die Mitglieder der Staatsregierung und die von ihnen Beauftragten haben das Recht, amtliche Verlautbarungen und andere wichtige, im öffentlichen Interesse gelegene Mitteilungen über den Rundfunk bekannt zu geben oder bekannt geben zu lassen. ²Darüber hinaus haben die Anbieter in Katastrophenfällen oder bei anderen Gefahren für die öffentliche Sicherheit den zuständigen Behörden und Stellen unverzüglich die erforderliche Sendezeit für amtliche Durchsagen einzuräumen. ³Für Inhalt und Gestaltung der Sendezeit ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit zur Verfügung gestellt worden ist.“

3. Art. 6 erhält folgende Fassung:

„Art. 6

Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

¹Die für Rundfunk geltenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags finden Anwendung. ²§ 19 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags gilt für lokale, regionale und landesweite Rundfunkangebote entsprechend.“

4. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für Werbung und Teleshopping gelten § 7 des Rundfunkstaatsvertrags und § 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags.“

5. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ die Worte „und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ die Worte „und § 14 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags“ eingefügt.

6. Art. 11 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ die Worte „und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags“ eingefügt.

b) In Nr. 6 werden nach dem Wort „Rundfunkstaatsvertrag“ die Worte „und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag“ eingefügt.

7. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. den Erlass von Satzungen nach Maßgabe dieses Gesetzes, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist, nach Maßgabe des § 53 des Rundfunkstaatsvertrags und nach Maßgabe der §§ 9, 14 und 15 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags.“

b) Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. die Aufstellung von Richtlinien nach Maßgabe der §§ 33 und 46 des Rundfunkstaatsvertrags und nach Maßgabe des § 15 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags.“

8. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. einem Vertreter des Bundes der Vertriebenen Landesverband Bayern,“

9. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Landeszentrale kann gegenüber Anbietern, Betreibern von Kabelanlagen, Netzbetreibern und sonstigen technischen Dienstleistern zur Einhaltung der Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags, dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Satzungsbestimmungen, Richtlinien und Bescheide die erforderlichen Anordnungen treffen.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Tritt die Landeszentrale an einen landesweiten, regionalen oder lokalen Rundfunkanbieter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags verstoßen, und weist der Anbieter

nach, dass er die Sendung vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinn des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags vorgelegt und deren Vorgaben beachtet hat, so sind Maßnahmen durch die Landeszentrale im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Jugendschutz durch den Anbieter nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet. ²Bei nichtvorlagefähigen Sendungen ist vor Maßnahmen bei behaupteten Verstößen gegen den Jugendschutz, mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags, durch die Landeszentrale die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, der der Anbieter angeschlossen ist, zu befassen; Satz 1 gilt entsprechend. ³Für Entscheidungen nach den §§ 8 und 9 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag gilt Satz 1 entsprechend.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

10. Art. 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für Amtshandlungen im Vollzug dieses Gesetzes, des Rundfunkstaatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags erhebt die Landeszentrale unbeschadet des § 14 Abs. 9 Sätze 5 und 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe einer Gebührensatzung.“

11. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anbieter“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Politische Parteien oder Wählergruppen und Unternehmen und Vereinigungen, an denen politische Parteien und Wählergruppen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, dürfen keine Rundfunkprogramme und -sendungen anbieten. ²Das Gleiche gilt für Treuhandverhältnisse und stille Beteiligungen von politischen Parteien und Wählergruppen. ³Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf geringfügige mittelbare Beteiligungen ohne Stimm- und Kontrollrecht.“

c) Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

12. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Der Antragsteller hat die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse gemäß Art. 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 mitzuteilen.“

b) Abs. 15 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.

13. In Art. 26 Abs. 6 Satz 1 wird „Art. 24 Abs. 5“ durch „Art. 5 Abs. 7“ ersetzt.

14. Art. 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Jeder Anbieter von Rundfunksendungen hat am Ende seiner Sendezeit Namen und Anschrift des Anbieters und den verantwortlichen Redakteur zu benennen; der verantwortliche Redakteur muss seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und gerichtlich unbeschränkt zur Verantwortung gezogen werden können. ²Unbeschadet der Informationspflicht nach § 9 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags sind die unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse des Anbieters der Landeszentrale mitzuteilen und von dieser bei berechtigtem Interesse auf schriftliches Verlangen bekannt zu geben; dies gilt auch für die Beteiligung stiller Gesellschafter und bestehende Treuhandverträge. ³Mitzuteilen ist auch, wenn ein Anbieter mit einem anderen Unternehmen im Sinn von § 15 des Aktiengesetzes verbunden ist oder eine dritte natürliche oder juristische Person auf das Angebot des Anbieters maßgeblichen Einfluss nehmen kann. ⁴Jede beabsichtigte Änderung der nach den Sätzen 2 und 3 genannten Verhältnisse ist der Landeszentrale un- aufgefordert mitzuteilen. ⁵Zur Mitteilung nach den Sätzen 2 bis 4 sind der Anbieter und die jeweils Beteiligten verpflichtet. ⁶Werden die Verpflichtungen aus den Sätzen 2 bis 4 nicht erfüllt, kann die Landeszentrale unbeschadet der Möglichkeit des Art. 26 Abs. 5 die Einstellung des Sendebetriebs anordnen. ⁷Zum Nachweis der Angaben nach den Sätzen 2 und 3 kann die Landeszentrale im Rahmen des Erforderlichen die Vorlage von Unterlagen verlangen. ⁸Auf Verlangen sind die Angaben nach den Sätzen 2 und 3 der Landeszentrale gegenüber eidesstattlich zu versichern.“

15. In Art. 30 Satz 4 wird „Art. 5 bis 9,“ durch „Art. 5 Abs. 1 bis 4, Art. 6 bis 9,“ ersetzt.

16. In Art. 32 Abs. 1 Satz 2 wird „§ 52a“ durch „§ 52a Abs. 1“ ersetzt.

17. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Strafbestimmung, Ordnungswidrigkeiten“

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Für Anbieter bundesweit verbreiteter Programme findet § 49 des Rundfunkstaatsvertrags Anwendung. ²Mit Geldbuße bis zu 500.000 € kann belegt werden, wer als Anbieter landesweit, regional oder lokal verbreiteter Programme vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 49 Abs. 1 Nrn. 1 bis 10, Nr. 15 erster Halbsatz und Nrn. 18 bis 25 des Rundfunkstaatsvertrags in Verbindung mit Art. 7, 8, 9 und 20 bezeichneten Verstöße begeht und wer als Anbieter landesweit verbreiteter Programme vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 49 Abs. 1 Nr. 15 zweiter und dritter Halbsatz, Nrn. 16 und 17 des Rundfunkstaatsvertrags begeht. ³Mit Geldbuße bis zu 500.000 € kann belegt werden, wer als Anbieter regional und lokal verbreiteter Programme vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz bei der Einfügung von Werbung und Teleshopping-Spots in Sen-

dungen natürliche Unterbrechungen im Ablauf der Sendung und die Länge der Sendung nicht berücksichtigt und entgegen Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz Teleshopping-Fenster nicht klar als solche kennzeichnet. ⁴Die §§ 23 und 24 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags finden Anwendung.“

c) In Abs. 2 wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. entgegen Art. 25 Abs. 1 Satz 4 oder Art. 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 oder entgegen Art. 29 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Mitteilungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,“

d) Die bisherigen Nrn. 2 bis 4 werden Nrn. 3 bis 5.

18. Art. 37a erhält folgende Fassung:

„Art. 37a

Verjährung

¹Für die Verjährung der Verfolgung von Taten, die durch Sendungen strafbaren Inhalts im Rundfunk begangen werden, gelten Art. 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 1 des Bayerischen Pressegesetzes sinngemäß. ²Die Verfolgung der in Art. 37 Abs. 1 bis 3 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten. ³Der Lauf der Frist beginnt mit der Sendung. ⁴Mit der Wiederholung der Sendung beginnt die Frist von neuem.“

19. Es wird folgender Art. 38a eingefügt:

„Art. 38a

Verweisungen

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.“

20. Art. 39 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „im Benehmen mit der zuständigen Medienbetriebsgesellschaft“ gestrichen.

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Art. 24 Abs. 3 findet bis zum Ablauf der jeweiligen Genehmigung, jedenfalls bis zum 1. August 2005 keine Anwendung auf die am 1. August 2003 genehmigten Beteiligungen von politischen Parteien und Wählergruppen an einem Anbieter und auf bestehende Treuhandverhältnisse und stille Beteiligungen von politischen Parteien und Wählergruppen.“

§ 3

Gesetz zur Ausführung des Mediendienste-Staatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (AGStV Mediend. und Jugendmediensch.)

Art. 1

Zuständige Behörde im Sinn von § 22 Abs. 1 Satz 2 des Mediendienste-Staatsvertrags ist die Regierung von Mittelfranken.

Art. 2

(1) ¹Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags bei Angeboten von lokalen, regionalen oder landesweiten Telemedien. ²§ 19 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags gilt für lokale, regionale und landesweite Angebote von Telemedien entsprechend.

(2) ¹Stellt die Landeszentrale fest, dass ein Anbieter gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags verstößt, so trifft sie die erforderlichen Maßnahmen gegen den Anbieter. ²Die Landeszentrale trifft entsprechend § 22 Abs. 2 bis 4 des Mediendienste-Staatsvertrags die jeweilige Entscheidung. ³Gehört ein Anbieter einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinn des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags an oder unterwirft er sich ihren Statuten, so ist bei behaupteten Verstößen gegen den Jugendschutz, mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags, durch die Landeszentrale zunächst diese Einrichtung mit den behaupteten Verstößen zu befassen. ⁴Maßnahmen nach Satz 1 gegen Anbieter durch die Landeszentrale sind nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet.

Art. 3

(1) Ein Anbieter von lokalen, regionalen oder landesweiten Telemedien ist verpflichtet, der Landeszentrale Auskunft über die Angebote und über die zur Wahrung des Jugendschutzes getroffenen Maßnahmen zu geben und ihr auf Anforderung den unentgeltlichen Zugang zu den Angeboten zu Kontrollzwecken zu ermöglichen.

(2) ¹Der Abruf oder die Nutzung von Angeboten im Sinn des Abs. 1 im Rahmen der Aufsicht, der Ahndung von Verstößen oder der Kontrolle ist unentgeltlich. ²Anbieter haben dies sicherzustellen. ³Der Anbieter darf seine Angebote nicht gegen den Abruf oder die Kenntnisnahme durch die Landeszentrale sperren oder den Abruf oder die Kenntnisnahme erschweren.

Art. 4

Die Landeszentrale finanziert ihre Aufgaben nach Art. 2 entsprechend Art. 21 Abs. 1 des Bayerischen Mediengesetzes aus

1. Entgelten,
2. dem Anteil an der Rundfunkgebühr nach § 40 in Verbindung mit § 55 des Rundfunkstaatsvertrags, §§ 10 und 11 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags,
3. sonstigen Einnahmen.

Art. 5

(1) ¹Für Amtshandlungen im Vollzug von Art. 2 erhebt die Landeszentrale Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe einer Gebührensatzung. ²Die Kosten fließen der Landeszentrale zu.

(2) ¹Die Landeszentrale wird ermächtigt, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren durch Satzung zu bestimmen. ²Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit, insbesondere dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Gebührenschuldners. ³Die Mindestgebühr beträgt 50 €, die Höchstgebühr 100.000 €.

(3) ¹Für Amtshandlungen, die nicht in der Satzung bewertet sind, gelten Abs. 2 Sätze 2 und 3 entsprechend. ²Art. 2 und 7 bis 19 des Kostengesetzes finden entsprechende Anwendung.

(4) ¹Die Kosten werden durch Leistungsbescheid geltend gemacht. ²Die Landeszentrale ist zur Anbringung der Vollstreckungsklausel befugt.

Art. 6

(1) Oberste Landesjugendbehörde im Sinn des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags ist das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

(2) Zuständige Träger der Jugendhilfe nach § 19 Abs. 3 Nr. 4 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags sind das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und das Bayerische Landesjugendamt.

Art. 7

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,
Neubekanntmachung

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2003 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Juli 2003 tritt das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages über Mediendienste vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 310, BayRS 2251-11-S) außer Kraft.

(2) Die Staatskanzlei wird ermächtigt, das Bayerische Rundfunkgesetz und das Bayerische Mediengesetz jeweils mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 24. Juli 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

753-1-U, 753-7-U

**Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Wassergesetzes¹⁾
und des Bayerischen Gesetzes
zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes**

Vom 24. Juli 2003

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 325), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Ersten Teils erhält folgende Fassung:

„Gewässer und ihre Einteilung, Bewirtschaftungsgrundsätze und -ziele“

b) Nach der Überschrift des Art. 3 wird eingefügt:

„Art. 3a Bewirtschaftungsgrundsätze

Art. 3b Bewirtschaftung in Flussgebietseinheiten

Art. 3c Bewirtschaftungsziele, Fristen“

c) Die Überschrift im Dritten Teil des Abschnitts IV des Ersten Titels erhält folgende Fassung:

„Wasserschutzgebiete, Wasserversorgung“

d) Nach der Überschrift des Art. 36 wird eingefügt:

„Art. 36a Öffentliche Wasserversorgung“

e) Die Worte: „Art. 41d Abwasserbeseitigungspläne“ werden durch die Worte „Art. 41d (aufgehoben)“ ersetzt.

f) Die Überschrift des Sechsten Teils erhält folgende Fassung:

„Gewässeraufsicht, gewässerkundliches Messwesen, Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm, Zugang und Erfassung von Daten sowie Unterrichtungspflichten“

g) Der Abschnitt III des Sechsten Teils erhält folgende Fassung:

„Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm, Zugang und Erfassung von Daten sowie Unterrichtungspflichten

Art. 71a Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm

Art. 71b Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans

Art. 71c Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten, Unterrichtungspflichten“.

h) Es wird eingefügt: „Art. 78a Prüflaboratorien“

i) Es wird folgende Anlage III angefügt:

„Anlage III Flussgebietseinheiten und Planungsräume im Freistaat Bayern.“

2. Die Überschrift des Ersten Teils erhält folgende Fassung:

„Gewässer und ihre Einteilung,
Bewirtschaftungsgrundsätze und -ziele“

3. In Art. 1 Abs. 2 Satz 2 wird nach „§ 1a,“ ergänzt „1b,“ und nach „34,“ ergänzt „36,“ sowie vor „6 bis 11“ ergänzt „3a bis b“.

4. Es werden folgende Art. 3a, 3b, 3c eingefügt:

„Art. 3a

(Zu § 1a Abs. 1 WHG)

Bewirtschaftungsgrundsätze

¹Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts so zu bewirtschaften, dass ihre nachhaltige Entwicklung gewährleistet ist. ²Sie sind nach den Grundsätzen in § 1a Abs. 1 und 2, §§ 25a bis 25d und 33a WHG zu bewirtschaften. ³Bei der Bewirtschaftung der Gewässer sind die Ziele des Na-

¹⁾ Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1).

turschutzes und der Landschaftspflege für die direkt von den Gewässern abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete zu berücksichtigen.

Art. 3b

(Zu § 1b Abs. 3 WHG)

Bewirtschaftung in Flussgebietseinheiten

¹Die Gewässer des Freistaates Bayern werden in folgenden Flussgebietseinheiten bewirtschaftet:

1. Donau

- a) mit den Planungsräumen Iller-Lech, Altmühl-Paar, Isar, Naab-Regen und Inn
- b) mit dem den in Nr. 1a genannten Planungsräumen zugeordneten Grundwasser

2. Rhein

- a) mit den Planungsräumen Unterer Main, Oberer Main und Regnitz
- b) mit dem Planungsraum Bodensee
- c) mit den in Bayern gelegenen Flussgebietsanteilen des Neckars
- d) mit dem den in Nrn. 2a, 2b und 2c genannten Gebieten zugeordneten Grundwasser

3. Elbe

- a) mit dem Planungsraum Saale-Eger
- b) mit den in Bayern gelegenen Flussgebietsanteilen der Moldau
- c) mit dem den in Nrn. 3a und 3b genannten Gebieten zugeordneten Grundwasser

4. Weser

- a) mit den in Bayern gelegenen Flussgebietsanteilen der Fulda und der Werra
- b) mit dem den in Nr. 4a genannten Gebieten zugeordneten Grundwasser.

²Die Gebiete sind in **Anlage III** dargestellt.

Art. 3c

(Zu §§ 25c und 33a WHG)

Bewirtschaftungsziele, Fristen

(1) ¹Bis zum 22. Dezember 2015 sind zu erreichen

- 1. bei oberirdischen Gewässern ein guter ökologischer und chemischer Zustand (§ 25a Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- 2. bei künstlichen oder erheblich veränderten Gewässern ein gutes ökologisches Potential und

ein guter chemischer Zustand (§ 25b Abs. 1 Nr. 2 WHG),

3. beim Grundwasser ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand (§ 33a Abs. 1 Nr. 4 WHG),

4. bei den Schutzgebieten im Sinn von Art. 6 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie 2000/60/EG alle in Nrn. 1 bis 3 genannten Ziele, sofern die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft, nach denen die Schutzgebiete ausgewiesen wurden, keine anderweitigen Bestimmungen enthalten.

²§ 25d und § 33a Abs. 4 WHG bleiben unberührt.

(2) ¹Die in Abs. 1 festgelegte Frist kann unter den in § 25c Abs. 2 und 3 WHG genannten Voraussetzungen höchstens zweimal um sechs Jahre verlängert werden. ²Lassen sich die Ziele auf Grund der natürlichen Gegebenheiten nicht innerhalb des verlängerten Zeitraums erreichen, sind weitere Verlängerungen möglich.“

5. Art. 17a wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a, b und c werden jeweils die Worte: „im Übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik“ durch die Worte: „im Übrigen den Anforderungen nach § 18b WHG und Art. 41e“ ersetzt.

6. Art. 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „Betrieb von Modellbooten“ die Worte „ohne eigene Triebkraft“ durch die Worte: „ohne Verbrennungsmotoren“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Der Betrieb von Modellbooten mit Elektroantrieb ist nicht zulässig in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäischen Vogelschutzgebieten und Naturschutzgebieten; weitergehende naturschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.“

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

d) Im neuen Satz 4 werden die Worte „mit Motorantrieb“ durch die Worte „mit Verbrennungsmotoren“ ersetzt.

7. Die Überschrift im Dritten Teil des Abschnitts IV des Ersten Titels erhält folgende Fassung:

„Wasserschutzgebiete; Wasserversorgung“

8. Es wird folgender Art. 36a eingefügt:

„Art. 36a

(Zu § 1a Abs. 3 WHG)

Öffentliche Wasserversorgung

¹Die Wasserversorgung ist eine Leistung der Daseinsvorsorge. ²Der Wasserbedarf der öffentli-

- chen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsna-
hen Wasservorkommen zu decken, soweit überwie-
gende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht
entgegenstehen.“
9. Art. 41a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Art. 41b gilt nicht für Niederschlagswasser,
das erlaubnisfrei versickert oder im Rahmen des
Gemeingebrauchs in oberirdische Gewässer
eingeleitet werden darf.“
10. Art. 41c wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgenden Fassung:
- „²Adressat der Genehmigung ist der Abwasser-
erzeuger.“
- b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Genehmigung gilt als widerruflich erteilt,
– soweit eine serienmäßig hergestellte abwas-
sertechnische Einrichtung, für die eine Bau-
artzulassung nach Art. 41f Abs. 1 oder ein
Verwendbarkeitsnachweis oder eine Zulas-
sung im Sinn des Art. 41f Abs. 2 vorliegt, ent-
sprechend der Zulassung oder des Nachwei-
ses eingebaut, betrieben und regelmäßig ge-
wartet wird und dadurch Anforderungen zur
Verminderung der Schadstofffracht nach
§ 7a Abs. 1 Satz 1 WHG als eingehalten gel-
ten,
– wenn dies der Kreisverwaltungsbehörde
rechtzeitig angezeigt wird.“
11. Art. 41d wird aufgehoben.
12. In Art. 41i Satz 1 werden die Worte „einer Abwas-
serbehandlungsanlage im Sinn des § 18c WHG, die
einer unmittelbaren Gewässerbenutzung vorge-
schaltet ist,“ durch die Worte: „einer Abwasserbe-
handlungsanlage, für die eine Umweltverträglich-
keitsprüfung durchzuführen ist,“ ersetzt.
13. Art. 41j wird wie folgt geändert:
- a) Zwischen dem Wort „erlassen“ und dem Klam-
merzitat wird der Text durch folgenden Wort-
laut ersetzt:
- „, um die Gewässer und die direkt von ihnen ab-
hängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete
als Bestandteil des Naturhaushalts so schützen
und bewirtschaften zu können, dass sie dem
Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit
ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen und
dass jede vermeidbare Beeinträchtigung unter-
bleibt (§ 1a Abs. 1 WHG),“
- b) Nach Nr. 8 wird der Punkt am Ende durch ein
Komma ersetzt und folgende Nrn. 9 bis 12 ange-
fügt:
- „9. die Beschreibung, Kategorisierung und Ty-
pisierung von Gewässern und die Festle-
gung der typspezifischen Referenzbedin-
gungen,
10. die Ermittlung des Zustands der Gewässer
einschließlich der Zusammenstellung und
Beurteilung der Belastungen und der Aus-
wirkungen auf die Gewässer,
11. die Einstufung und Darstellung des Gewäs-
serzustandes,
12. die wirtschaftliche Analyse der Wassernut-
zungen sowie die Festlegung von Fristen.“
14. Art. 42 wird wie folgt geändert:
- a) Es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
- „²Die Gewässerunterhaltung umfasst die Pflle-
ge und Entwicklung der Gewässer. ³Sie muss
sich an den Bewirtschaftungszielen der §§ 25a
bis 25d WHG ausrichten und darf die Errei-
chung dieser Ziele nicht gefährden. ⁴Sie muss
den im Maßnahmenprogramm an die Gewässer-
unterhaltung gestellten Anforderungen ent-
sprechen.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.
15. Art. 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) An Stelle des Trägers der Unterhaltungslast
nach Abs. 1 Nrn. 2 und 3 obliegen dem Freistaat
Bayern
1. die Unterhaltung der Gewässer, die zugleich die
Grenze der Bundesrepublik Deutschland und
des Freistaates Bayern bilden,
2. die Unterhaltung und der Betrieb von Wasser-
speichern mit überwiegend übergebiertlicher
Bedeutung, die der öffentlichen Wasserversor-
gung, dem Gewässerschutz, dem Hochwasser-
schutz und der Niedrigwasseraufhöhung dien-
en,
3. die Unterhaltung der ausgebauten Wildbach-
strecken.“
16. Art. 54 erhält folgende Fassung:
- „Art. 54
Ausbaupflicht
Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert
und die Finanzierung gesichert ist, sind
1. der Träger der Unterhaltungslast nach Art. 43
Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 und 2,
2. der Freistaat Bayern für Wildbäche zum Aus-
bau des Gewässers verpflichtet.“
17. Die Überschrift des Sechsten Teils erhält folgende
Fassung:
- „Gewässeraufsicht, gewässerkundliches Messwe-
sen, Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenpro-
gramm, Zugang und Erfassung von Daten sowie
Unterrichtungspflichten“

18. Art. 68 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Bei Anlagen, die Bestandteil einer nach Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) eingetragenen Organisation oder eines nach Art. 17 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 auf der EMAS-Eintragungsliste verbleibenden Standorts sind, sollen die Angaben in einer für gültig erklärten Umwelterklärung bei der Festlegung des Umfangs der Überwachung angemessen berücksichtigt werden.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes erteilte Zulassungen sind regelmäßig zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen.“

19. Art. 70 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „betreibt, hat eigenverantwortlich ihren ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb, ihre Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, das benutzte Gewässer, das genutzte Wasser und das abgeleitete Abwasser sorgfältig zu überwachen“ durch die Worte „betreibt oder bei der Mineralgewinnung entstandene Gruben und Brüche verfüllt, hat ihren ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb, ihre Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, das benutzte Gewässer, das genutzte Wasser, das abgeleitete Abwasser, Herkunft und Beschaffenheit des Verfüllungsmaterials sorgfältig zu überwachen“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die zur Eigenüberwachung Verpflichteten haben die dazu notwendigen Geräte und Einrichtungen vorzuhalten, Kontrollen, Messungen und Untersuchungen durchzuführen oder durchführen zu lassen und die Ergebnisse aufzuzeichnen und aufzubewahren.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Verpflichtung, Kontrollen, Messungen und Untersuchungen von Sachverständigen nach Art. 78 oder von Prüflaboratorien nach Art. 78a durchführen zu lassen.“

bb) Der bisherige Wortlaut in Abs. 2 wird Satz 1.

cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²In der Verordnung sollen auch Erleichterungen für auditierte Betriebsstandorte vorgesehen werden.“

20. Die Überschrift des Abschnitts III, Sechster Teil erhält folgende Fassung:

„Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm, Zugang und Erfassung von Daten sowie Unterrichtungspflichten“

21. Art. 71a und Art. 71b erhalten folgende Fassung:

„Art. 71a

(Zu §§ 1b, 36 und 36b WHG)

Bewirtschaftungsplan und
Maßnahmenprogramm

(1) ¹Für die Teilbereiche einer Flussgebietseinheit, die sich im Freistaat Bayern befinden, werden Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für die Flussgebietseinheit erstellt und diese mit den übrigen an der Flussgebietseinheit beteiligten Länder koordiniert. ²Bei Flussgebietseinheiten, die auch im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegen, werden die Bewirtschaftungspläne und die Maßnahmenprogramme mit den zuständigen Behörden dieser Staaten koordiniert. ³Bei Flussgebietseinheiten, die auch in Staaten liegen, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, koordiniert das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme mit den Behörden dieser Staaten. ⁴Die Koordinierung erfolgt im Benehmen und, soweit auch Verwaltungskompetenzen des Bundes berührt sind, im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesbehörden. ⁵In den Fällen der Sätze 2 und 3 ist das Einvernehmen der zuständigen Bundesbehörden auch erforderlich, soweit die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten nach Art. 32 des Grundgesetzes berührt ist. ⁶Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit den nach Abs. 1 Beteiligten Einzelheiten der Koordinierung zu regeln.

(2) ¹Die Bewirtschaftungspläne nach § 36b WHG und Maßnahmenprogramme nach § 36 WHG sind bis zum 22. Dezember 2009 aufzustellen. ²Die Bewirtschaftungspläne oder deren Teile, die sich auf die im Freistaat Bayern liegenden Gebiete einer Flussgebietseinheit beziehen, sowie die entsprechenden Maßnahmenprogramme werden vom Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlicht. ³Sie sind mit der Veröffentlichung für alle Behörden verbindlich.

(3) ¹Die Maßnahmenprogramme enthalten die grundlegenden und, soweit erforderlich, die ergänzenden Maßnahmen nach Art. 11 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang VI Teil A und Art. 11 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VI Teil B der Richtlinie 2000/60/EG. ²Die Bewirtschaftungspläne enthalten die in Art. 13 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2000/60/EG genannten Informationen.

(4) ¹Die im Maßnahmenprogramm aufgeführten Maßnahmen sind bis zum 22. Dezember 2012 umzusetzen. ²Neue oder im Rahmen eines aktualisierten Programms geänderte Maßnahmen sind innerhalb von drei Jahren, nachdem sie aufgenommen wurden, umzusetzen.

(5) Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind erstmals bis zum 22. Dezember 2015 sowie anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.

Art. 71b

(Zu § 36b WHG)

Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans

(1) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen fördert die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne.

(2) Spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, werden von der zuständigen Regierung der Zeitplan, das Arbeitsprogramm für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans und die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen veröffentlicht.

(3) Ein Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung wird von der zuständigen Regierung spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht, veröffentlicht.

(4) ¹Entwürfe des Bewirtschaftungsplans werden spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht, von der zuständigen Regierung veröffentlicht. ²Auf Antrag wird vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen, die bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplanentwurfs herangezogen wurden, nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes gewährt.

(5) Innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung des Planentwurfs kann zu den Vorhaben nach Abs. 1 bis 3 schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Regierung Stellung genommen werden.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten auch für die zu aktualisierenden Bewirtschaftungspläne nach Art. 71a Abs. 5.“

22. Es wird folgender Art. 71c eingefügt:

„Art. 71c

(Zu § 37a WHG)

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten und Aufzeichnungen; Unterrichtungspflichten

(1) ¹Die zuständigen Wasserwirtschaftsämter

können im Rahmen der ihnen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz übertragenen Aufgaben, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften, zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften erforderlich ist, Daten erheben, verarbeiten und nutzen, sowie Auskünfte und Aufzeichnungen verlangen. ²Dies gilt auch für Aufgaben, die ihnen nach Verordnungen auf Grund dieser Gesetze übertragen worden sind. ³Zu den übertragenen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Mitwirkung in Verwaltungsverfahren,
2. die technische Gewässeraufsicht und die Durchführung des gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienstes,
3. die Mitwirkung bei der Festsetzung von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten,
4. die Ermittlung der Art und des Ausmaßes der anthropogenen Belastungen einschließlich der Belastungen aus diffusen Quellen,
5. die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung,
6. die Mitwirkung bei der Aufstellung des Maßnahmenprogramms und des Bewirtschaftungsplans.

(2) Gemeinden und Gemeindeverbände, Wasser- und Bodenverbände und andere Träger wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sind auf Verlangen verpflichtet, den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern bei ihnen vorhandene Daten und Aufzeichnungen zu überlassen.

(3) ¹Zu den in Abs. 1 genannten Zwecken können auch personen- und betriebsbezogene Daten erhoben und weiter verarbeitet werden. ²Sie dürfen an Pflichtige für die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung, die Gewässerunterhaltung sowie an die Träger von Gewässerausbaumaßnahmen weitergegeben werden, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist. ³Die Weitergabe von Daten und Aufzeichnungen an Behörden anderer Länder und des Bundes sowie zwischenstaatliche Stellen ist in dem zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen gebotenen Umfang insbesondere zur Erfüllung der Koordinierungspflichten nach Art. 71a Abs. 1 zulässig; sie erfolgt unentgeltlich.

(4) Die Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes bleiben unberührt.“

23. In Art. 75 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) ¹Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen ist unter Mitwirkung der nachgeordneten Fachbehörden für die Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme in den Teilbereichen der Flussgebietseinheiten, die sich im Freistaat Bayern befinden, und für die Koordinierung und Steuerung der Maßnahmen und Verfahren zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele zuständig. ²Soweit dabei die Bewirtschaftung und Nutzung land- und forstwirtschaftlich-

oder fischereilich genutzter Flächen betroffen ist, sind die jeweils zuständigen Fachbehörden zu beteiligen.“

24. Es wird folgender Art. 78a eingefügt:

„Art. 78a

Prüflaboratorien

¹Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen an die Zulassung von privaten Prüflaboratorien und an das Laborpersonal zu stellen, die Probenahmen und analytische Untersuchungen im Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes oder im Rahmen der nach diesen Gesetzen bestehenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen durchführen. ²In der Rechtsverordnung können insbesondere

1. die Teilnahme an Laboraudits und Ringversuchen, die Kompetenz hinsichtlich bestimmter Analyseverfahren und andere Maßnahmen der analytischen Qualitätssicherung,
 2. die bei der Tätigkeit einzuhaltenden Verpflichtungen wie Weiterbildungs-, Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten,
 3. die Anforderungen an die fachliche Qualifikation, die Zuverlässigkeit und die Unabhängigkeit der Person, die das Labor leitet und des Laborpersonals sowie an die Zahl des einzusetzenden Personals und dessen Ausbildung,
 4. die Anforderungen an die betriebliche Ausstattung,
 5. das Zulassungsverfahren,
 6. das Erlöschen und den Widerruf der Zulassung und
 7. die Bekanntgabe der zugelassenen Prüflaboratorien,
- geregelt werden.“

25. Art. 85 Abs. 4 wird aufgehoben.

26. Art. 89 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Das Abwasserkataster besteht mindestens aus dem

1. Kanalkataster, in dem
 - der Kanalbestand,
 - die Sonderbauwerke,
 - die maschinellen Einrichtungen,
 - die Messeinrichtungen,
 - die wesentlichen Einleitungen in die Kanalisation, das sind die nach Art. 41c genehmigungspflichtigen Einleitungen und

die nach den Einleitungsbedingungen vorbehandlungspflichtigen oder besonders überwachungspflichtigen Einleitungen, und

– die Einleitungsstellen in die Gewässer sowie

– der Zustand der Anlagen,

zu beschreiben und in Übersichtsplänen darzustellen sind;

2. Einleiterkataster, in dem die wesentlichen Einleitungen namentlich und in einer den Kennzeichnungen im Kanalkataster zugeordneten Weise zu erfassen sind.“

b) Satz 4 wird aufgehoben.

27. Art. 103 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.

28. Es wird folgende Anlage III angefügt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes

Das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1996 (GVBl S. 162, BayRS 753-7-U), geändert durch § 55 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Klammerzusatz der Überschrift erhält folgende Fassung:

„(zu § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 AbwAG)“

b) In Halbsatz 1 werden die Worte: „Ist nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes Stickstoff durch einen Überwachungswert zu begrenzen“ durch die Worte „Bei einem Überwachungswert für Stickstoff gesamt“ ersetzt.

2. Art. 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nrn. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. das zurückgehaltene Mischwasser einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, welche die Anforderungen nach § 7a Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erfüllt und

3. die Anforderungen der die Einleitung zulassenden Bescheide an das Speichervolumen zur Mischwasserbehandlung und die Abwasserbehandlung eingehalten werden.“

b) In Satz 2 wird „§ 7a Abs. 2“ durch „§ 7a Abs. 3“ ersetzt.

3. In Art. 7 Abs. 2 werden nach den Worten „abgabefrei sind“ die Worte „oder deren Abwasser gemäß § 2 Abs. 2 AbwAG im Rahmen landbaulicher Bodenbe-

handlung in den Untergrund verbracht wird“ eingefügt.

4. Art. 8a erhält folgende Fassung:

„Art. 8a

Verdünnung

(zu § 9 Abs. 5 AbwAG)

¹Als Konzentrationswerte festgelegte Anforderungen dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden. ²Eine Verdünnung ist bei häuslichem und bei kommunalem Abwasser zulässig, wenn der geschätzte Verdünnungsanteil im Jahresmittel ein Viertel des Abwasserabflusses bei Trockenwetter nicht übersteigt. ³Wird dieser Verdünnungsanteil überschritten, ist bei der Entscheidung über die Ermäßigung des Abgabesatzes ein entsprechend der bestehenden Verdünnung unter Berücksichtigung der noch zulässigen Verdünnung nach Satz 2 verringerter Konzentrationswert (Anforderungswert) zugrunde zu legen.“

5. In Art. 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Aufwendungen für“ durch die Worte „Entstandene Aufwendungen für die Errichtung oder Erweiterung von“ und das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ ersetzt.

6. In Art. 12 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „höhere“ durch das Wort „andere“ und die Worte „Verdünnungs- oder Vermischungsanteil“ durch das Wort „Verdünnungsanteil“ ersetzt.

7. Art. 14 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Buchst. b werden die Worte „und 6“ durch die Worte „und 4“ ersetzt.

b) In Buchst. c werden die Worte „in Absatz 3“ durch die Worte „in Abs. 3a“ ersetzt.

8. Art. 17 erhält folgende Fassung:

„Art. 17

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 11 Abs. 3 Satz 2 zuwiderhandelt.“

§ 3

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, das Bayerische Wassergesetz und das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes mit neuer Artikel-, Absatz- und Nummernfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 4

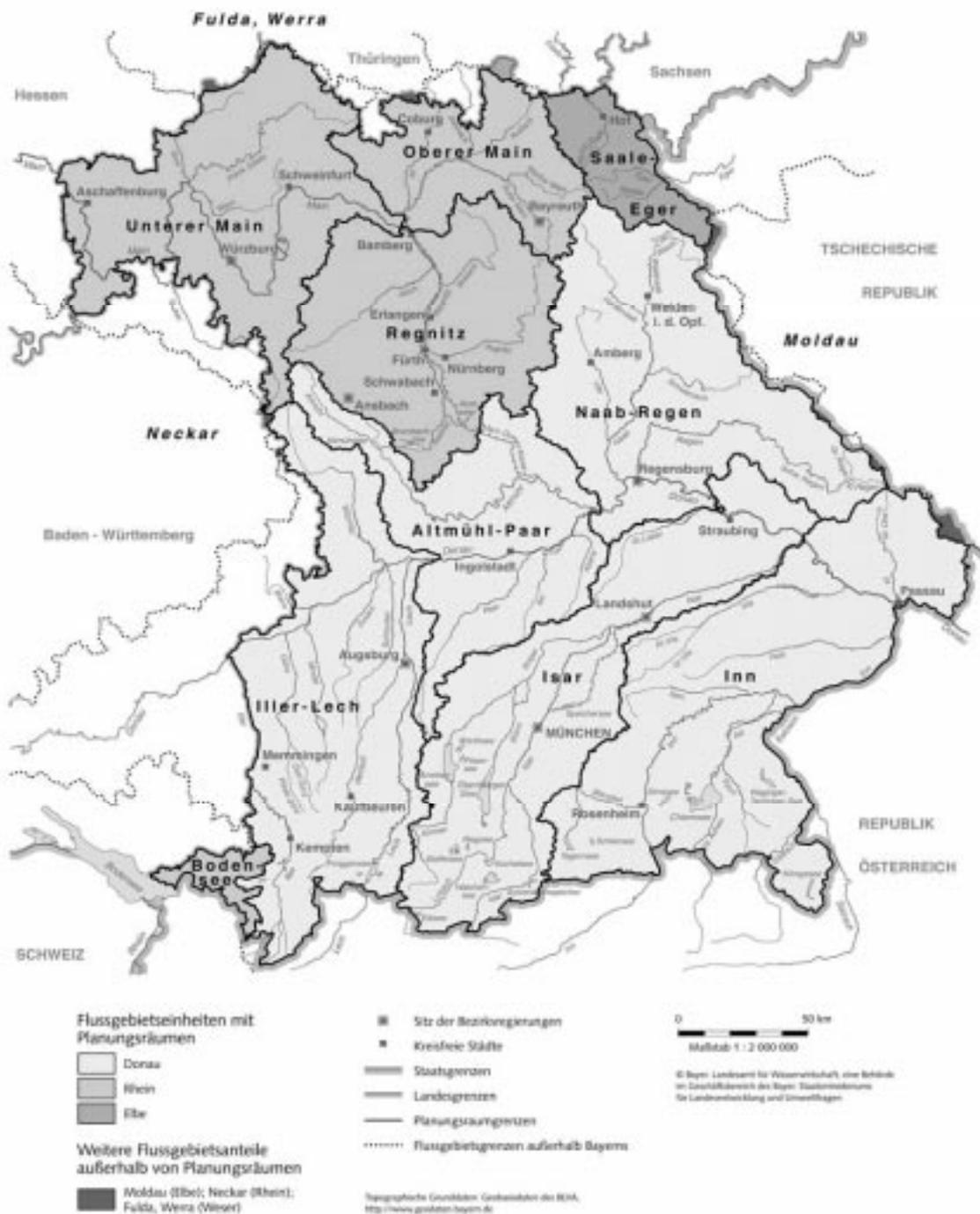
¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2003 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2004 in Kraft.

München, den 24. Juli 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Anlage III
zu Art. 3b



9210-1-W

**Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen**

Vom 24. Juli 2003

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende
Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Dem Art. 12 des Gesetzes über Zuständigkeiten im
Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl
S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch Art. 5
des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), wird
folgende Nr. 10 angefügt:

- „10. Gesetz zur Regelung des Planungsverfahrens für
Magnetschwebebahnen (Magnetschwebebahnpla-
nungsgesetz – MBPIG) vom 23. November 1994
(BGBl I S. 3486), zuletzt geändert durch Art. 261
der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl I
S. 2785, 2843).“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2003 in Kraft.

München, den 24. Juli 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

751-1-U

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Zuständigkeiten
zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften**

Vom 29. Juli 2003

Auf Grund des § 24 Abs. 2 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl I S. 1565), zuletzt geändert durch Art. 70 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl I S. 3322), und Art. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-U), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften (AtZustV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2001 (GVBl S. 680, BayRS 751-1-U) wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Zuständige Stelle nach § 30 StrlSchV

Zuständige Stelle nach § 30 StrlSchV ist

1. das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Rahmen seiner aus § 24 Abs. 2 des Atomgesetzes folgenden Zuständigkeit,

2. die Landesärztekammer, die Landes Zahnärztekammer oder die Landestierärztekammer jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich, soweit die Fachkunde der Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte betroffen ist, sowie

3. das Landesamt für Umweltschutz in allen übrigen Fällen.“

2. Es wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Ärztliche Stelle im Sinn des § 83 StrlSchV

Ärztliche Stelle im Sinn des § 83 StrlSchV ist die Landesärztekammer.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

München, den 29. Juli 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

800-21-83-A

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Erhebung von Gebühren
für Prüfungen
in der städtischen Hauswirtschaft**

Vom 24. Juni 2003

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl S. 739), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Prüfungen in der städtischen Hauswirtschaft vom 16. Juni 1993 (GVBl S. 488) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Ordnungsbezeichnung wird das Wort „städtischen“ gestrichen.
2. In § 1 wird das Wort „städtischen“ gestrichen.
3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Gebühren

(1) Die Gebühr beträgt

- | | |
|--|----------|
| 1. für die Abnahme der Meisterprüfung nach § 95 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) | 230,— €, |
| 2. für die Abnahme der Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Qualifikationen nach der Ausbilder-Eignungsverordnung | 80,— €, |
| 3. für die Abnahme der Fortbildungsprüfung nach § 46 BBiG zum „Geprüften Fachhauswirtschafter“ oder zur „Geprüften Fachhauswirtschafterin“ | 120,— €. |

(2) Nimmt ein zugelassener Bewerber an der Prüfung nicht teil, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1

- | | |
|--|---------|
| 1. bei der Meisterprüfung nach § 95 BBiG auf | 40,— €, |
| 2. bei der Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Qualifikationen nach der Ausbilder-Eignungsverordnung auf | 14,— €, |

- | | |
|--|---------|
| 3. bei der Fortbildungsprüfung nach § 46 BBiG zum „Geprüften Fachhauswirtschafter“ oder zur „Geprüften Fachhauswirtschafterin“ auf | 21,— €. |
|--|---------|

(3) Scheidet ein Prüfungsteilnehmer während der Prüfung aus, vermindert sich die Gebühr nach Abs. 1

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Bei der Meisterprüfung nach § 95 BBiG um | 28,— bis 170,— €, |
| 2. bei der Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Qualifikationen nach der Ausbilder-Eignungsverordnung um | 10,— bis 60,— €, |
| 3. bei der Fortbildungsprüfung nach § 46 BBiG zum „Geprüften Fachhauswirtschafter“ oder zur „Geprüften Fachhauswirtschafterin“ um | 15,— bis 90,— €. |

(4) Ist ein Prüfungsteilnehmer von der Ablegung einzelner Prüfungsteile befreit, vermindert sich die Gebühr nach Abs. 1

- | | |
|---|------------|
| 1. bei der Meisterprüfung nach § 95 BBiG | |
| a) bei Befreiung von der Ablegung des gesamten berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteils um | 45,— €, |
| bei Befreiung von der Ablegung eines Prüfungsteils innerhalb des berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteils entsprechend Abs. 4 Nr. 2 | |
| b) bei Befreiung von der Ablegung des praktischen Prüfungsteils um | 80,— €, |
| c) bei Befreiung von der Ablegung anderer Prüfungsteile um | je 30,— €, |
| 2. bei der Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Qualifikationen nach der Ausbilder-Eignungsverordnung | |
| a) bei Befreiung von der Durchführung des praktischen Prüfungsteils um | 23,— €, |

- b) bei Befreiung von der Durchführung des schriftlichen Prüfungsteils um 11,— €,
3. bei der Fortbildungsprüfung nach § 46 BBiG zum „Geprüften Fachhauswirtschafter“ oder zur „Geprüften Fachhauswirtschafterin“ bei Befreiung von Prüfungsteilen je Prüfungsteil um je 30,— €.

(5) Mit der Gebühr sind alle Amtshandlungen, die mit der Prüfung in engem Zusammenhang stehen (insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Zulassung von Ausnahmen von den Zulassungserfordernissen, die Ausstellung einer Bescheinigung, eines Prüfungszeugnisses und eines Meisterbriefs, der Erlass der Wiederholung einzelner Prüfungsteile, die Freistellung von der Ablegung eines Prüfungsteils), abgegolten.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2003 in Kraft.

München, den 24. Juni 2003

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christa S t e w e n s , Staatsministerin

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
 Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
 Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
 PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

2035-52-I

**Verordnung
 zur Sicherstellung der
 Personalvertretung bei der
 Zusammenlegung der Hauptabteilungen I und III
 des Kreisverwaltungsreferates der Landeshauptstadt München**

Vom 11. Juli 2003

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Amtszeit der derzeitigen Personalräte der Hauptabteilung I, der Hauptabteilung III/1, 3 und der Hauptabteilung III/2 im Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München wird bis zum Beginn der Amtszeit des nach § 3 neu zu wählenden Personalrats für die neu gebildete Hauptabteilung I (Sicherheit und Ordnung; Gwerbe) verlängert, längstens bis zum 31. Januar 2004.

§ 2

(1) In Angelegenheiten, die sich auf die bisherige Hauptabteilung I beziehen, nimmt der bisherige Personalrat der Hauptabteilung I vorübergehend die Aufgaben der Personalvertretung wahr.

(2) In Angelegenheiten, die sich auf die bisherige Hauptabteilung III/1, 3 beziehen, nimmt der bisherige Personalrat der Hauptabteilung III/1, 3 vorübergehend die Aufgaben der Personalvertretung wahr.

(3) In Angelegenheiten, die sich auf die bisherige Hauptabteilung III/2 beziehen, nimmt der bisherige Personalrat der Hauptabteilung III/2 vorübergehend die Aufgaben der Personalvertretung wahr.

(4) In Angelegenheiten, die die bisherigen Dienststellen gemeinsam betreffen, nehmen die bisherigen Personalräte der Hauptabteilung I, der Hauptabteilung III/1, 3 und der Hauptabteilung III/2 die Aufgaben der Personalvertretung vorübergehend gemeinsam wahr.

§ 3

Für den Fall der Verselbstständigung der neu gebildeten Hauptabteilung I (Sicherheit und Ordnung; Gwerbe) gemäß Art. 6 BayPVG sind die Neuwahlen zur Personalvertretung so rechtzeitig durchzuführen, dass die neu gewählten Personalratsmitglieder spätestens am 1. Februar 2004 ihr Amt angetreten haben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Januar 2004 außer Kraft.

München, den 11. Juli 2003

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134